GEMEINDE
BIRSFELDEN

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom 14. Dezember 2026
um 19.30 Uhr in der Sporthalle Sternenfeld
Sternenfeldstrasse 9, 4127 Birsfelden

GEMEINDE
BIRSFELDEN

Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2026

TRAKTANDENLISTE

1.	Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 21. September 2026	Seite	1 - 3
2.	Quartierplanung Prisma	Seite	4 - 16
3.	Teilrevision Strassenreglement	Seite	17 - 30
4.	Sondervorlage: Investitionskredit für die 1. Etappe der Erneuerung der ICT-Ausrüstung der Primarstufe Birsfelden 2027 bis 2031	Seite	31 - 37
5.	Budget 2027 / IAFP 2027-2031	Seite	38 - 50
6.	Mitteilungen des Gemeinderates		
7.	Anträge		
8.	Diverses		

Birsfelden, 27. Oktober 2026, GRB Nr. 2026-516

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Quartierplanung Prisma

Mit der Quartierplanung Prisma soll das rund 5'000 m² grosse Areal im Zentrum von Birsfelden umfassend erneuert und aufgewertet werden. Geplant sind ein bis zu 88 Meter hohes Wohnhochhaus mit maximal 180 Wohnungen, eine vergrösserte Coop-Filiale sowie neue Räumlichkeiten für das Wohnheim Haus Birsstegweg. Ergänzt wird das Projekt durch ein Wohnungs- und Serviceangebot, welches ein massgeschneidertes, attraktives und aktives Wohnen im Alter ermöglichen soll. Im Quartierplanvertrag ist in diesem Zusammenhang ein Vormietrecht für ältere Birsfelderinnen und Birsfelder für altersgerechte Wohnungen vorgesehen. Die Quartierplanung Prisma beinhaltet zudem Räumlichkeiten für Gewerbe-, Kultur- und Dienstleistungsangebote. Zentrale Freiraumbestandteile der Neugestaltung sind der öffentliche Platz auf Seite Hauptstrasse sowie Durchwegungen hin zum neuen Park mit Zugang zur Birs. Die Überbauung wird autoarm gestaltet und erfüllt hohe Nachhaltigkeitsanforderungen.

Die Gemeinde erwartet einmalige sowie wiederkehrende Einnahmen aus dem Projekt in Millionenhöhe.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen, dass die Quartierplanung Prisma, bestehend aus dem Quartierplan (Situation und Schnittpläne) sowie dem Quartierplanreglement genehmigt wird.

Teilrevision Strassenreglement

Mit der Teilrevision des Strassenreglements sollen insbesondere Bewilligungen für Allmendnutzungen, Aufgrabungen und Leitungsbauten direkt durch die zuständige Verwaltungsabteilung erteilt werden können. Damit werden die Zuständigkeiten sachgerecht delegiert und der administrative Aufwand des Gemeinderats reduziert. Einspracheentscheide zu solchen Bewilligungen verbleiben beim Gemeinderat.

Zudem wird klärend geregelt, dass Kosten für Beleuchtungsanpassungen, die durch private Vorhaben entstehen, von den Verursachenden getragen werden.

Als dritter wesentlicher Punkt wurde die Bestimmung zum Thema «Einmündungen von Privatstrassen und Zu- / Wegfahrten von privaten Parkierungsanlagen in Gemeindestrassen» vollständig überarbeitet. So ist nun klar festgehalten, dass eine Bewilligung durch die Gemeinde nur dann notwendig ist, wenn Anpassungen am Strassenraum der Gemeinde notwendig werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dass die Teilrevision des Strassenreglements (mit Anpassungen im § 27, § 40, § 41, § 42, § 43, § 43a, § 44, § 49) genehmigt wird und dass der Gemeinderat das teilrevidierte Reglement nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz in Kraft setzen kann.

Sondervorlage: Investitionskredit für die 1. Etappe der Erneuerung der ICT-Ausrüstung der Primarstufe Birsfelden 2027 bis 2031

Die bestehende ICT-Ausrüstung der Primarstufe muss angepasst werden:

- sie hat das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht und die Verträge für Betrieb und Support laufen aus;
- die 108 iPads für 694 Kinder genügen den Anforderungen des Lehrplans 21 und den Empfehlungen des Kantons nicht mehr.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Schulleitung der Primarstufe, des technischen und des pädagogischen ICT-Supports sowie einer externen ICT-Beratung hat die Situation analysiert und ein neues ICT-Betriebskonzept 2027 bis 2031 erarbeitet. Aufgrund der hängigen kantonalen «Initiative gegen digitale Geräte an der Primarschule» soll das neue Betriebskonzept in zwei Etappen umgesetzt werden. Die erste Etappe umfasst nur Elemente, welche für einen sicheren und rechtskonformen Betrieb ab dem Schuljahr 2027/28 zwingend nötig sind. Das sind insbesondere der Ersatz der bestehenden Geräte und des WLAN sowie Verbesserungen beim Schutz der Daten. Die zweite Etappe würde, sofern die kantonale Initiative abgelehnt wird, den Ausbau auf persönliche iPads ab der 3. Klasse gemäss den kantonalen Empfehlungen umfassen sowie die neue Stelle für die ICT-Verantwortung. Der Gemeinderat legt die Vorlage für die zweite Etappe frühestens auf das Schuljahr 2028/29 vor.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen, dass für die Umsetzung der ersten Etappe der Erneuerung der ICT-Ausrüstung der Primarstufe Birsfelden 2027-2031 ein Investitionskredit von CHF 710'000.– bewilligt wird.

Budget 2027 / IAFP 2027-2031

Die Finanzlage der Gemeinde Birsfelden bleibt äusserst angespannt. Für 2027 wird ein Defizit von CHF 4.8 Mio. budgetiert. Der negative Finanzierungssaldo von CHF 7.3 Mio. führt zu einem weiteren Anstieg der Fremdverschuldung auf rund CHF 77 Mio.

Hauptursachen sind die stark steigenden, kaum beeinflussbaren Kosten, insbesondere in der Alterspflege, sowie gesetzlich vorgeschriebene Investitionen bei gleichzeitig stagnierenden Einnahmen. Allein die Alterspflegekosten haben sich seit 2017 auf CHF 8.9 Mio. vervierfacht.

Selbst bei vollständiger Umsetzung aller geplanten Entwicklungsprojekte bleibt die finanzielle Situation herausfordernd. Der Gemeinderat setzt deshalb weiterhin auf Ausgabendisziplin, die Begrenzung des Kostenwachstums und zusätzliche Einnahmen. Von zentraler Bedeutung sind dabei die finanziellen Erträge aus Quartierplanungen, insbesondere einmalige Aufwertungsgewinne und langfristig wiederkehrende Steuereinnahmen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Gemeindesteuerfüsse für das Jahr 2027 betragen:
   - Natürliche Personen: 62 %
   - Juristische Personen: 55 %
2. Allen Globalbudgets der Aufgabenbereiche 2027 und dem sich ergebenden Defizit von CHF 4'762'430 wird zugestimmt.
3. Dem Investitionsbudget 2027 mit Nettoinvestitionen von CHF 4'534’500 wird zugestimmt.
4. Der IAFP 2027 – 2031 wird zur Kenntnis genommen.

Vorlage an die Gemeindeversammlung 18/26

TRAKTANDUM NR. 1

Protokoll der 3. Gemeindeversammlung des Jahres 2026

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026

Empfehlung der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Beratung und Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026 wird grossmehrheitlich und mit wenigen Enthaltungen genehmigt.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

2. Teilrevision Reglement über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Empfehlung der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission hat im Rahmen ihrer Sitzung vom 31. August 2026 den Antrag des Gemeinderates (auf Basis der Erläuterungen zur Gemeindeversammlung) einstimmig zur Annahme empfohlen.

Beratung und Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich mit 1 Nein-Stimme und wenigen Enthaltungen wird beschlossen:

Das teilrevidierte "Reglement über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen" mit Änderungen in den § 3 (Absätze 1, 2, 5, 6 und 7) und § 4 (alle Absätze) wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

3. Totalrevision Reglement über das unbeschränkte Parkieren

Empfehlung der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission hat im Rahmen ihrer Sitzung vom 31. August 2026 den Antrag des Gemeinderates (auf Basis der Erläuterungen zur Gemeindeversammlung) einstimmig zur Annahme empfohlen.

Beratung und Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

Die Totalrevision des Reglements über das unbeschränkte Parkieren wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

4. Sondervorlage: Investitionskredit Neugestaltung Aussenraum Areal Hardstrasse

Empfehlung der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission hat im Rahmen ihrer Sitzung vom 31. August 2026 die Anträge des Gemeinderates (auf Basis der Erläuterungen zur Gemeindeversammlung) wie folgt beurteilt:

Zu 1. empfiehlt die GK der Gemeindeversammlung mit 11 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Zu 2. empfiehlt die GK der Gemeindeversammlung mit 12 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Beratung und Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich und mit wenigen Nein-Stimmen wird beschlossen:

1. Für die Umsetzung "Neugestaltung Aussenraum Areal Hardstrasse" wird ein Investitionskredit von CHF 2'247'000 bewilligt.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

2. Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis (Baupreisindex Nordwestschweiz, Hochbau, vom Oktober 2025, Indexstand: 118.3; Basis Oktober 2020 = 100) werden mitbewilligt und sind in der Abrechnung nachzuweisen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

5. Anträge

Gemeindepräsident Ch. Hiltmann informiert, dass folgende Anträge eingereicht wurden:

Antrag von Christoph Meury:

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Einführung einer kommunalen Mehrwertabgabe von 30% bei Aufwertungen von Grundstücken und Quartierplanverfahren zu prüfen und der Gemeindeversammlung die notwendigen Grundlagen zur Abstimmung vorzulegen.

Dabei sollen die Begriffe Mehrwertabgabe und Infrastrukturabgabe klar voneinander abgegrenzt und ein eigenständiger kommunaler Mehrwertabgabefonds geschaffen werden, in den die Einnahmen aus der 30%-Abgabe fliessen. Die Mittel sollen ausschliesslich für nachhaltige, öffentlich-relevante Aufwertungsprojekte wie Hitzeminderung, Biodiversität, Erholungsräume und zusätzliche Grünflächen eingesetzt werden.

Antrag Seniorenrat (Kurzfassung)

a. Erstellung eines »Hitzeaktionsplan« gemäss den Unterlagen der WHO und dem Hilfsmittel »Hitzewellen-Massnahmen-Toolbox« des Bundes.
b. Anschubfinanzierung von Fr. 50'000.– für das Jahr 2027.
c. Verzichtet auf irgendwelche Massnahmen des Kantons Basel-Landschaft zu warten, auch wenn es unterdessen eine Motion Tschendlik gibt.
d. Der Gemeinderat schaut ab und zu im folgenden Ideenkatalog des Seniorenrats nach, welche Massnahmen noch weiter sinnvoll wären.
e. Birsfelden installiert ein Forschungskolloquium bestehend aus Fachleuten der Gemeinde und aus Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde.

Der Gemeinderat wird eine Vorlage über die Anträge oder die Erheblicherklärung ausarbeiten und diese innerhalb eines halben Jahres der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten (gemäss § 68 Gemeindegesetz).

Birsfelden, 21. September 2026

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 21. September 2026 wird genehmigt.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

TRAKTANDUM NR. 2

Quartierplanung Prisma

1. Ausgangslage

Das Areal der Quartierplanung Prisma befindet sich im Ortszentrum von Birsfelden westlich des Birsstegwegs. Es umfasst die Gebäude auf Parzelle 625 (COOP, zwei Wohngebäude), dessen öffentliche Zufahrt auf Parzelle 1239 sowie die gemeindeeigen Parzelle 154 mit dem Wohnheim Haus Birsstegweg des gleichnamigen Vereins. Das Wohnheim wurde durch den Verein im Baurecht errichtet, Baurechtgeberin ist die Gemeinde. Das Quartierplan-Areal umfasst eine Fläche mit rund 5'000 m². Eigentümerin der Parzelle 625 ist die Tierstein AG mit Sitz in Frick.



Abbildung 1: Planungsperimeter, Orthofoto 2024 (Quelle: Geoportal.ch, eigene Bearbeitung)

1.1 Kernanliegen der Gemeinde

Der Gemeinderat hat sich mit dem Stadtentwicklungskonzept 2016 (STEK) zum Ziel gesetzt, die Attraktivität Birsfeldens als Wohn- und Lebensort dauerhaft zu steigern. Dies soll in erster Linie anhand gezielter Entwicklungsprojekte erreicht werden. Mit der Entwicklung verbunden sind folgende Kernanliegen, welche sowohl grundsätzlich als auch projektspezifisch – wie im vorliegenden Projekt - zu berücksichtigen und umzusetzen sind:

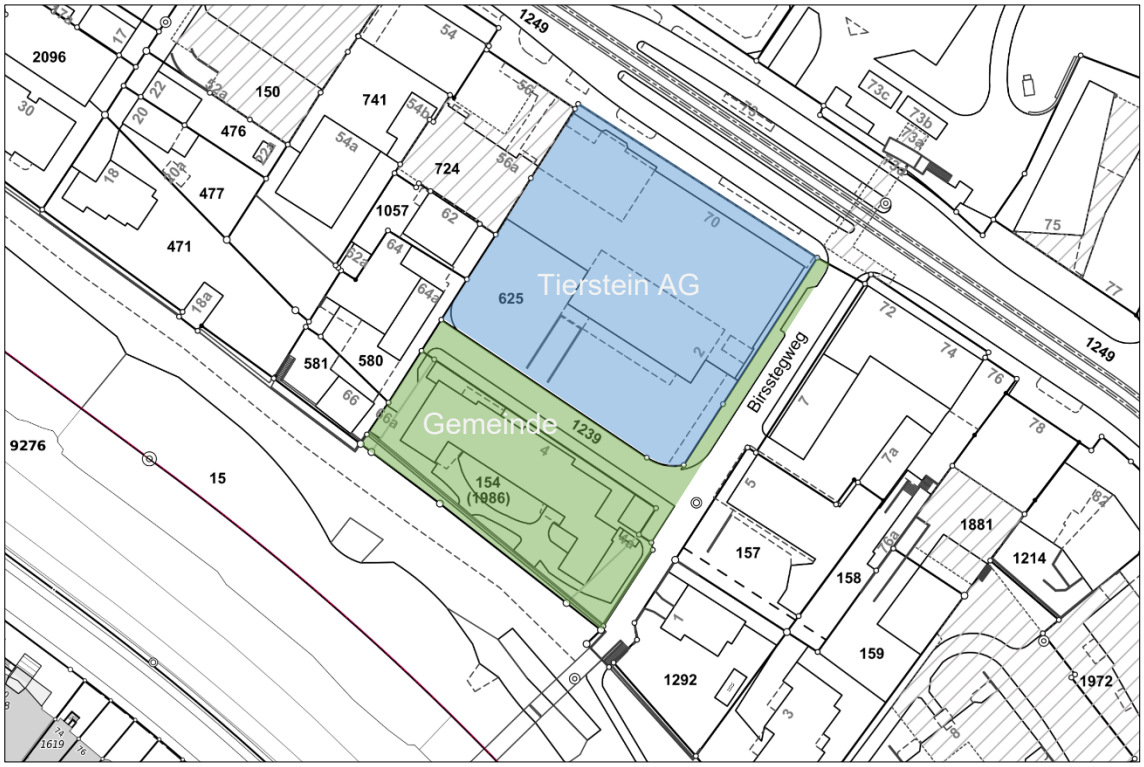

Abbildung 2: Parzellenplan Prisma (Quelle: Geoviewer BL, eigene Bearbeitung)

- **Schaffung zusätzlichen Wohnraums**

  Die Bevölkerung ist über mehrere Jahrzehnte deutlich zurückgegangen, seit 2005 gab es nur noch unwesentliche Veränderungen. Auch die Bautätigkeit ist über Jahre auf sehr geringem Niveau stagniert. Grössere unbebaute Areale gibt es seit den 1970er Jahren nicht mehr. für Birsfelden ist die Innenentwicklung im Bestand daher die einzige Möglichkeit, diesem Trend entgegenzuwirken. Vor allem in zentraler Lage mit optimaler ÖV-Erschliessung erscheint eine bauliche Verdichtung, welche auch die Planung von Hochhäusern beinhalten kann, als geeignetes Mittel. Dies wurde im STEK sowie im hierauf aufbauenden Hochhauskonzept 2017 festgehalten. Der im vorliegenden Projekt betroffene Perimeter erfüllt die Voraussetzung der optimalen ÖV-Erschliessung in idealer Weise.

- **Gezielte Innenentwicklung an zentraler Lage**

  Es gibt keinen zentraleren Ort in der Gemeinde Birsfelden als das Gebiet rund um den Zentrumsplatz. Heute ist dieser Raum geprägt von einer in die Jahre gekommenen Bausubstanz mit einem teilweise unzeitgemässen Angebot an Wohnungen und Geschäftslokalen. Gemeinsam mit den Planungen für das Zentrum und das Hochhaus am Birsstegweg soll das Prisma-Areal diesen Ort aufwerten und zu einem attraktiven Begegnungsort für alle ausbilden.

- **Nahversorgung, Wohnheim und Wohnen im Alter**

  Der COOP im Zentrum von Birsfelden ist einer der wichtigsten Anbieter für die wohnungsnahe Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs in unserer Gemeinde. Die langfristige Sicherung dieses Angebots ist für Birsfelden ein prioritäres Anliegen. Das bestehende Wohnheim ‘Haus Birsstegweg’, welches Menschen mit chronischen Erkrankungen und körperlichen Beeinträchtigungen ein Zuhause mit Pflege- und Betreuungsdienstleistungen gibt, soll in die neue Bebauung integriert und dadurch modernisiert und aufgewertet werden. Neben diesen beiden Hauptnutzungen soll in Zukunft zusätzlich ein auf die ältere Bevölkerung ausgerichtetes Wohnungs- und Serviceangebot im Zentrum von Birsfelden entstehen. Das Projekt beinhaltet eine geplante Zusammenarbeit mit dem Wohnheim und einem neuen Ärztezentrum. Dank dieser Kooperation sollen u.a. Pflegeservices, Gesundheits-, Verpflegungs- sowie Betreuungsdienstleistungen angeboten werden können, welche dafür sorgen, dass

an diesem neuen Ort ein massgeschneidertes, attraktives und aktives Wohnen im Alter ermöglicht wird. Vormietrechte für ältere Birsfelderinnen und Birsfelder für altersgerechte Wohnungen bilden einen Bestandteil des Quartierplanvertrags zwischen der Gemeinde und dem Investor.

- **Nachhaltige Abstimmung der Siedlungs- mit der Verkehrsentwicklung**
  Der direkte Tramanschluss soll, im Schulterschluss mit flankierenden Mobilitätsmassnahmen, gewährleisten, dass die bauliche Innenentwicklung nicht zu einer zusätzlichen Verkehrsbelastung führt. Die vorliegende Quartierplanung wurde entsprechend unter der Zielsetzung einer autoarmen Siedlung entwickelt.

- **Öffnung zur Birs**
  Wer heute auf der Hauptstrasse unterwegs ist, nimmt nicht war, dass er sich auf einer "Landzunge" zwischen Rhein und Birs bewegt, obwohl die Birs nur wenige Meter entfernt fliesst. Die Öffnung der Achse Hauptstrasse zur Birs, die Wahrnehmbarkeit des Flusslaufs und die Stärkung der Grünachse Rhein-Birs durch das Zentrum sind zentrale Anliegen der Stadtentwicklung. Dieses Ziel wurde sowohl für den bereits genehmigten QP Birsstegweg als auch für die vorliegenden Quartierplanung vorgegeben.

- **Defizit an Grün- und Freiflächen beheben**
  Auf dem QP-Perimeter gibt es nur wenige Grün- und Freiflächen, teilweise mit geringer Aufenthaltsqualität. Die bestehenden Grünräume und Freiflächen sind daher dauerhaft zu sichern und aufzuwerten, nicht nur für die Bewohnenden, sondern auch für die Tier- und Pflanzenwelt. Im Hinblick auf die klimatische Entwicklung sind diese Massnahmen für den langfristigen Erhalt der Qualität als Wohn- und Arbeitsort alternativlos. Auf der Schaffung eines neuen, parkähnlichen Zugangs zur Birs wurde in der vorliegenden Quartierplanung entsprechender Fokus gelegt.

Das vorliegende Richtprojekt Prisma und der hierauf aufbauende Quartierplan leisten in der Gesamtheit einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Kernanliegen der Gemeinde. Voraussetzung hierfür war eine frühzeitige Verständigung auf einen gemeinsamen Anforderungskatalog sowie die konsequente Überprüfung, inwieweit der jeweilige Projektstand die Vorgaben erfüllt.

1.2 Qualifiziertes Workshopverfahren COOP Birsfelden

Nachdem die Tierstein AG im Jahr 2022 dem Gemeinderat eine erste, grundsätzliche Idee für die Neubebauung der Parzelle 625 präsentiert hatte, verständigten sich beide Parteien auf die Durchführung eines qualitätssichernden Workshopverfahrens. Das hieraus hervorgegangene Bebauungs-, Freiraum- & Erschliessungskonzept wurde zwischen April 2023 und April 2024 erarbeitet. Im Zuge der Arbeiten kam die Idee auf, das Wohnheim Haus Birsstegweg in die Planung zu integrieren. Zunächst bestand die Absicht, im Bereich der heutigen Baurechtsparzelle des Heims einen Neubau mit hochwertigen Wohneinheiten zu realisieren, diese Idee wurde aber zugunsten des nun geplanten Parks an der Birs verworfen. Mit der Verständigung auf ein dreieckiges Sockelgebäude am Birsstegweg, in dem neben dem Foyer für den COOP zusätzlich geschäftliche sowie kulturelle Nutzungen angesiedelt werden sollen, entstand auch der neue Projektname Prisma.

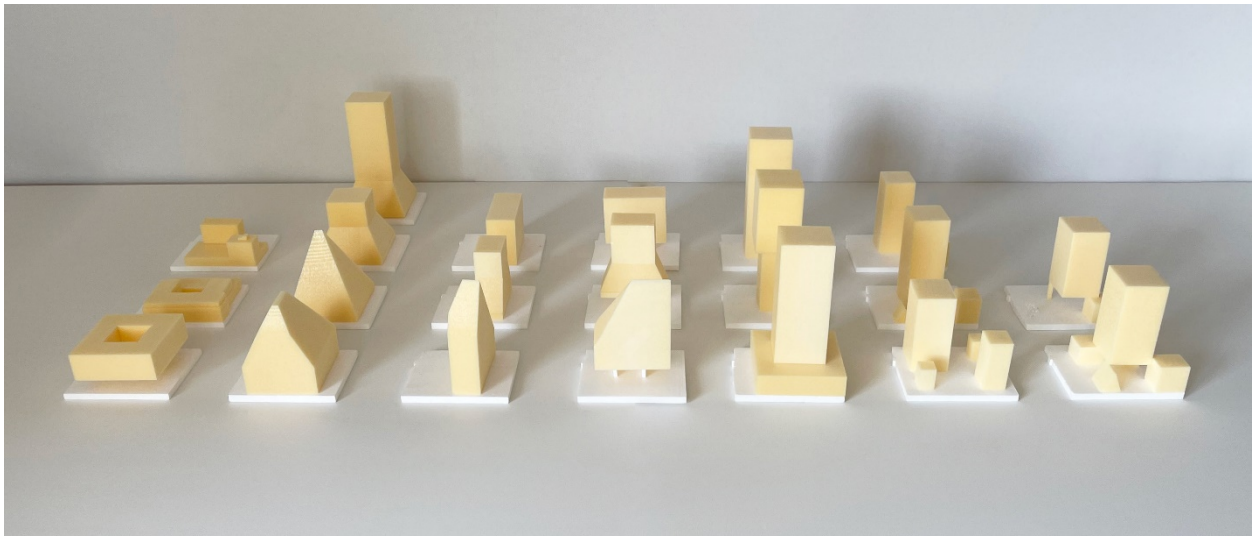

Abbildung 3: Volumenstudie aus dem 1. Workshop (Quelle: Herzog & de Meuron)

1.3 Ausarbeitung und Beschluss Richtprojekt

Auf Grundlage des finalen Workshops im April 2024 erarbeitete das Planerteam das Richtprojekt für die Bebauung und die Gestaltung der Freiräume. Es bildet die Grundlage für die nun vorliegende Quartierplanung.

1.3.1 Bebauung

Das auf drei Sockelgebäuden "schwebende" Hochhaus soll eine Maximalhöhe von 87 m aufweisen. Im Untergeschoss befindet sich die Einstellhalle mit 128 Parkplätzen, darüber die Laden- und Lagerflächen der neuen COOP-Filiale. Die 22 Wohngeschosse sowie ein Technikgeschoss des Hochhauses ruhen auf drei Sockelbauten, welche sich in die vier- bis fünfgeschossige Zeilen- und Blockrandbebauung entlang der Hauptstrasse einfügen. Lediglich das Prisma-Gebäude unterscheidet sich durch die markante, namensgebende Form von weiteren Sockelbauten sowie der gebauten Umgebung. Grosszügige Fensterfronten zur Birs sowie zum Zentrumsplatz verleihen dem Gebäude einen öffentlichen Charakter. Das prägendste Element des Hochhauses ist die gestapelte und vorspringende Balkonschicht mit zurückgesetzten, vertikalen Stützen. Die markante Erscheinung wird durch die helle Materialisierung sowie den dreiseitigen Rücksprung des Hochhauses weitgehend zurückgenommen.

1.3.2 Freiräume

Zwischen den Sockelbauten und unter dem Wohn-Hochhaus entsteht ein durchgehender öffentlicher Raum, der vom Zentrumsplatz bis an die Birs reicht. Der teilweise überdeckte Birsplatz wird durch öffentlich zugängliche Nutzungen in den Erdgeschossen bespielt und belebt. Der neu entstehende, städtisch geprägte Freiraum, wird mit nicht bodengebundenen Pflanzfeldern bestückt und mit kleinen bis mittelgrossen Bäumen begrünt. Als Gegenstück entsteht oberhalb der Birs ein öffentlicher Park mit markantem Baumbestand, Hecken sowie Rasen- und Wiesenflächen. Verbunden sind die beiden Orte sowohl über eine Fusswegverbindung unter dem Wohn-Hochhaus hindurch als auch über den Birsstegweg. Die auf beiden Seiten des Weges geplanten grosskronigen Bäume spenden Schatten und sind wichtige Elemente der Verbindungsachse vom Rhein über das Zentrumsareal bis an die Birs.

1.4 Entwurf Quartierplan und Reglement

Die in der ersten Hälfte des Jahres 2025 erarbeitete Quartierplanung legt für das Areal Prisma das nachfolgend beschriebene Art und Mass der Bebauung, die Freiraumgestaltung und die Vorgaben für die Erschliessung und Parkierung fest.

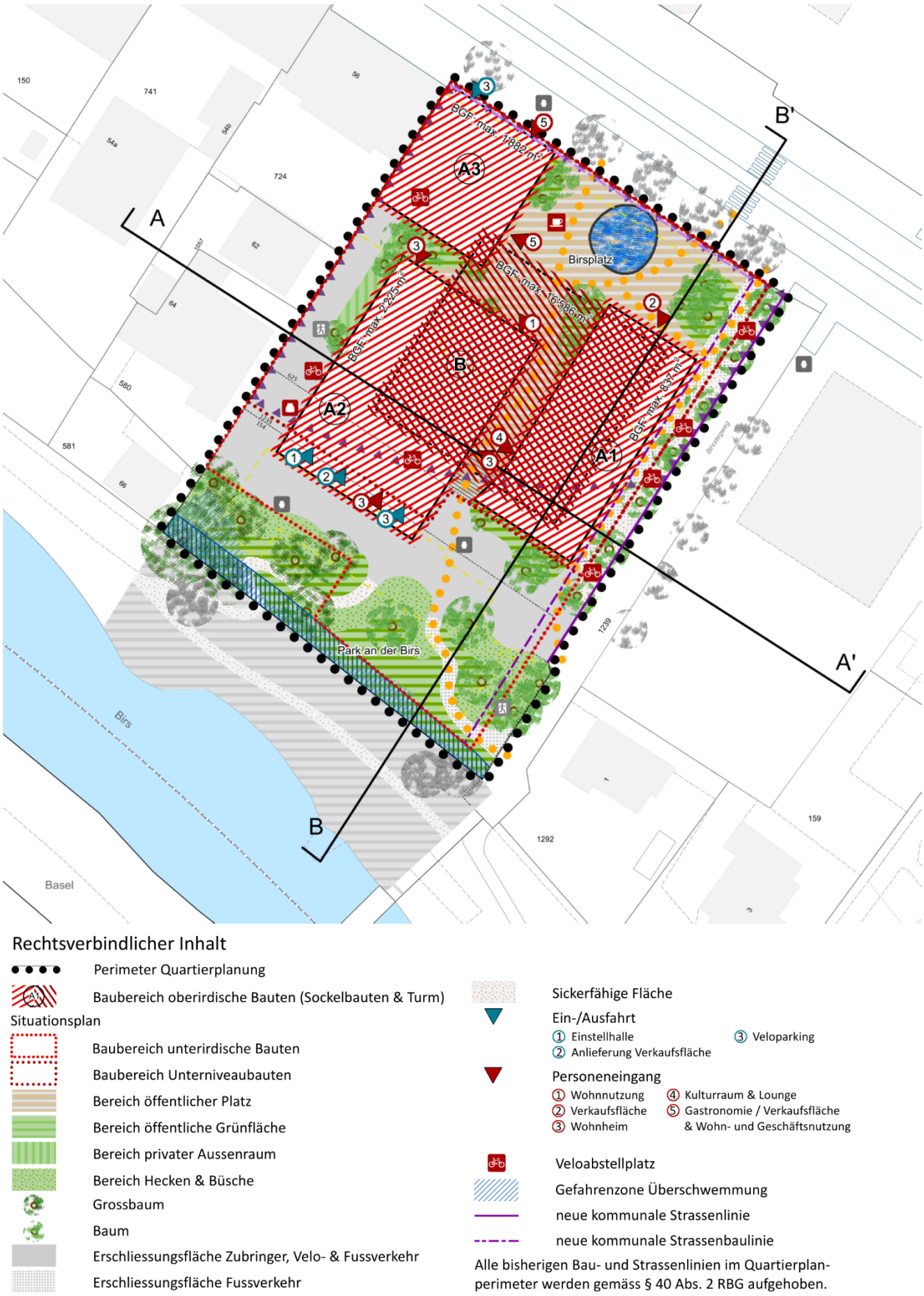

Rechtsverbindlicher Inhalt

- Perimeter Quartierplanung
- Baubereich oberirdische Bauten (Sockelbauten & Turm)

Situationsplan

- Baubereich unterirdische Bauten
- Baubereich Unterniveaubauten
- Bereich öffentlicher Platz
- Bereich öffentliche Grünfläche
- Bereich privater Aussenraum
- Bereich Hecken & Büsche
- Grossbaum
- Baum
- Erschliessungsfläche Zubringer, Velo- & Fussverkehr
- Erschliessungsfläche Fussverkehr
- Sickerfähige Fläche
- Ein-/Ausfahrt
  - ① Einstellhalle
  - ② Anlieferung Verkaufsfläche
  - ③ Veloparking
- Personeneingang
  - ① Wohnnutzung
  - ② Verkaufsfläche
  - ③ Wohnheim
  - ④ Kulturraum & Lounge
  - ⑤ Gastronomie / Verkaufsfläche & Wohn- und Geschäftsnutzung
- Veloabstellplatz
- Gefahrenzone Überschwemmung
- neue kommunale Strassenlinie
- neue kommunale Strassenbaulinie

Alle bisherigen Bau- und Strassenlinien im Quartierplan-perimeter werden gemäss § 40 Abs. 2 RBG aufgehoben.

Abbildung 4: Ausschnitt Quartierplan Prisma (Quelle: Jermann AG)

1.4.1 Art und Mass der Bebauung:

In Baubereich A1, dem Prisma-Gebäude, sind ausschliesslich gewerbliche und kulturelle Nutzungen zulässig. In Baubereich A2 ist der Ersatzbau für das Wohnheim Haus Birsstegweg vorgesehen. Alternativ wäre auch die Nutzung als klassisches Wohn- und Geschäftsgebäude möglich. In dem an der Hauptstrasse gelegenen Baubereich A3 ist im Erdgeschoss eine gastronomische oder Verkaufsnutzung vorzusehen. Auf der strassenabgewandten Seite sind auch Abstellräume für Velos möglich. In den Obergeschossen sind sowohl Wohn- als auch Geschäftsnutzungen zulässig. Im Baubereich B, dem Hochhaus, sind, abgesehen vom untersten Stockwerk, ausschliesslich Wohnnutzungen vorgesehen.

Neben der jeweiligen Nutzung legt der Quartierplan auch die zulässigen Bruttogeschossflächen (BGF) für alle Baubereiche fest, wobei geringfügige Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen möglich sind. Insgesamt wird die BGF auf max. 21'530 m² festgelegt. Nicht eingerechnet sind dabei die Einstellhalle sowie die Räumlichkeiten für den COOP im Sockelgeschoss. Die Verkaufsfläche des COOP wird von heute 1106 m² auf max. 1940 m² vergrössert.

Die maximale Ausdehnung resp. die "Fussabdrücke" der Bauten sind durch die im Quartierplan festgelegten Baubereiche vorgegeben. Für das Hochhaus enthält das Quartierplanreglement zusätzliche Beschränkungen. Zum einen ist der zentrale Bereich unter dem Hochhaus als überdeckter Platz freizuhalten. Zum anderen darf die geschlossene und gedämmte Grundfläche des Hochhauses max. 715 m², resp. 27.5 x 26.0 m betragen. Ausserhalb dieser Fläche sind lediglich offene, abgestützte Balkone oder Loggien zulässig. Deren Gestaltung und Materialisierung müssen eine hohe Transparenz aufweisen, so dass sie keine geschlossene Fassade bilden.

Die maximalen Höhen der Baubereiche werden in Meter über Meer (m ü. M.) angegeben. In der nachfolgenden Tabelle sind die Höhen, um besser veranschaulichen zu können, zusätzlich in Metern ab Hauptstrassenniveau erfasst.

Baubereich	Gebäudehöhe [in m ü M]	Gebäudehöhe [in m ab Strassenniveau Hauptstrasse]	Bruttogeschossfläche (BGF)
A1 (Prisma)	272.5	15 m	837 m²
A2 (Wohnheim)	272.5	15 m	2'225 m²
A3 (Hauptstrasse)	277.5	20 m	1'882 m²
B (Hochhaus)	345.2	88 m	16'585 m²
Summe (gerundet)			**21'530 m²**

Tabelle 1: Höhen und Flächen der Baubereiche (Quelle: Quartierplanung Prisma, eigene Berechnung)

1.4.2 Freiraumgestaltung, Ökologie

Der Quartierplan sieht als markante Freiräume auf der Nordseite den von den Sockelgebäuden gefassten, öffentlichen Birsplatz und auf der Südseite den Park an der Birs vor. Als städtisch geprägter Freiraum sind auf dem Birsplatz neben einem grosszügigen Brunnen / Wasserspiel öffentliche Aufenthaltsbereiche für die Bevölkerung vorgesehen. Zusätzlich können Teilflächen des Platzes als Gastronomie- oder Ausstellungsfläche genutzt werden. Der Quartierplan lässt für den Platz eine befestigte Oberfläche zu, welche allerdings um Grünflächen mit einem standortgerechten Baumbestand zu ergänzen sind. Die Freiflächen unter dem Hochhaus dienen dem Zugang zu den Sockelgebäuden sowie als gedeckte, öffentliche Verbindungsachse zwischen

dem Birsplatz und dem Park an der Birs. Der tiefer gelegene Park an der Birs wird vom Birsplatz über eine Freitreppe, oder über den Birsstegweg erreicht. Die Zufahrt zu den westlich angrenzenden Parzellen wird ca. 5 m nach Süden in Richtung Birs verlagert. Der öffentliche Park an der Birs grenzt südlich an diese befestigte Erschliessungsfläche an. Der Park ist als nicht versiegelte Grün- und Freifläche zu realisieren. Vor allem im westlichen, nicht unterbauten Teil des Parks sind schattenspendende Grossbäume zu pflanzen. In diesem Bereich ist zudem ein sickerfähiger, stufenfreier neuer Abgang zum Birsuferweg geplant. Damit der Park wie geplant realisiert werden kann, ist ein Rückbau der ca. 3 m hohen Stützmauer notwendig. Diese Massnahme dient sowohl den Interessen des Gewässerschutzes, als auch der Erlebbarkeit des Gewässerraumes, so dass sie trotz der Lage im Gewässerraum zulässig ist. Grundsätzlich ist im Areal nur eine einheimische resp. standortgerechte Bepflanzung zugelassen. Die Vorgabe, mindestens 34 Bäume auf dem Areal zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen, soll zum einen das Areal ökologisch aufwerten, zum anderen der Abkühlung des öffentlichen Freiraums dienen.



Abbildung 5: Blick vom Zentrumsplatz (Quelle: Herzog & de Meuron)

1.4.3 Verkehr und Erschliessung

Die Erschliessung des Quartierplanareals für den motorisierten Verkehr erfolgt über den Birsstegweg sowie die hiervon abzweigende öffentliche Zufahrt zu den westlich angrenzenden Parzellen, zur Einstellhalle sowie zur Anlieferung des COOP. Sämtliche Parkplätze sind in der unterirdischen Einstellhalle vorzusehen. Die Kapazität ist auf maximal 128 Fahrzeuge begrenzt. Die Bebauung mit bis zu 180 Wohneinheiten ist autoarm zu realisieren. So steht den zukünftigen Bewohnenden nur ein Abstellplatz pro 5 bis 10 Wohnungen zur Verfügung. Kompensiert wird die geringe Anzahl Auto-Abstellplätze durch ein grosszügiges Angebot an komfortablen Veloabstellanlagen, Car-Sharing-Fahrzeugen und Mietvelos. So ist für jedes der Wohnnutzung dienende Zimmer mindestens ein Veloabstellplatz zu realisieren. Auch für die geschäftlichen Nutzungen sind die Abstellplätze für Motorfahrzeuge beschränkt, wohingegen das Angebot an Abstellanlagen für Velos grosszügig bemessen ist. Diese konsequente Anwendung der Vorgaben des kommunalen "Leitfadens Parkplatz-Reduktion bei Quartierplanungen" gewährleistet, dass aus der Innenentwicklung im Bestand nur ein geringer Mehrverkehr resultiert, so dass das Strassennetz nur minimal belastet wird.

1.4.4 Nachhaltigkeit und Energie

Im Quartierplanreglement ist festgehalten, dass das Bauprojekt mit dem Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) Hochbau zu zertifizieren ist. Der Neubau muss dabei die höchstmöglichen Anforderungen erfüllen, um den vorgegebenen Platin-Standard zu erreichen. Auf Einzelvorgaben zur Nachhaltigkeit wurde, abgesehen von ökologischen Vorgaben, hingegen weitgehend verzichtet. Es ist geplant, die nach Osten exponierte Dachfläche des Prisma-Gebäudes mit einer Fotovoltaikanlage auszustatten. Auf eine entsprechende Vorgabe im Reglement wurde aus rechtlichen Gründen – Solaranlagen zur Energiegewinnung sind bewilligungsfrei – verzichtet. Auch der geplante Anschluss des Projekts an ein bestehendes Fernwärmenetz kann nicht verbindlich vorgegeben werden.

1.5 Durchführung Mitwirkung und Vorprüfung

Nach Fertigstellung und interner Behandlung der Entwürfe zur Quartierplanung beschloss der Gemeinderat im Oktober 2025, die Unterlagen für die kantonale Vorprüfung sowie das Informations- und Mitwirkungsverfahren freizugeben. Den Auftakt zur öffentlichen Mitwirkung bildete die Infoveranstaltung am 27. November 2025. Anschliessend hatte die Bevölkerung bis zum 30. Januar 2026 Zeit, sich mit den Entwürfen zu befassen und Rückmeldung zu geben.

Der kantonale Vorprüfungsbericht ging Mitte März 2026 ein. Auf die zur Sprache gebrachten Anpassungsvorschläge sowie Vorbehalte wird im nun folgenden Absatz eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Rückmeldungen aus dem Mitwirkungsverfahren

Während des Informations- und Mitwirkungsverfahrens gingen Anträge von neun natürlichen oder juristischen Parteien ein. Eine grundsätzliche Ablehnung des Projekts bzw. des Quartierplans wurde dabei von niemandem geäussert. Änderungsvorschläge befassten sich entweder mit den Themen Schutz der Freiräume und der Biodiversität oder mit der Schaffung von kostengünstigem Wohnraum für Familien und Senioren.

2.1.1 Schutz der Freiräume / Biodiversität

Die Antragsstellenden wiesen darauf hin, dass aus ihrer Sicht noch zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Freiräume, der Biodiversität und des Klimas zu ergreifen seien. Beispielhaft wurde eine Vergrösserung der sickerfähigen Flächen, eine konsequente Begrünung der Fassaden sowie eine Vergrösserung der Freiraumachse (zugunsten eines breiteren Trottoirs sowie grosszügigerer Grünflächen) entlang des Birsstegwegs empfohlen. Zudem sollten Massnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung im Reglement festgehalten werden. Die Vorschläge wurden teilweise im Quartierplanreglement verankert, teilweise aus rechtlichen Gründen im Entwurf des Quartierplanvertrags festgehalten. Eine Redimensionierung des Projekts zugunsten der Freiraumachse wurde hingegen verworfen. Das Projekt basiert auf einer umfangreichen städtebaulichen Auseinandersetzung und einem sorgfältigen Abwägen von baulichen und freiräumlichen Interessen.



Abbildung 6: Park an der Birs mit Durchgang zum Birsplatz (Quelle: Herzog & de Meuron)

2.1.2 Bereitstellung günstigen Wohnraums

Dem Gemeinderat ist es ein grosses Anliegen, dass in Birsfelden auch zukünftig bezahlbarer Wohnraum für alle entsteht. Bei einem privat finanzierten Hochhausprojekt sind die Chancen reduziert, u. a., weil die Planungs- und Baukosten jene von standardisierten Bauten überschreiten. Auch der hohe Bodenwert an zentraler Lage ist ein Faktor, der kostengünstiges Bauen erschwert. Gleichwohl gilt auch für das Projekt Prisma das "Reglement zur Förderung der Wohnungsvielfalt und des preisgünstigen Wohnangebots in Birsfelden", wonach mindestens 20% der Wohnungen unter dem Medianwert zu vermieten sind. Im Quartierplanvertrag wird darüber hinaus festgehalten, dass in Birsfelden gemeldeten Pensionierten ein (unlimitiertes) Vormietrecht an 10% der im Prisma enthaltenen Wohnungen gewährt wird. In diesem Zusammenhang möchte der Gemeinderat betonen, dass in Birsfelden aktuell neben den privat initiierten Bauvorhaben eine Vielzahl genossenschaftlicher Projekte geplant ist, die teilweise unmittelbar vor der Ausführung stehen. Somit wird Wohnraum für alle geschaffen.

2.1.3 Weitere Themen

Von Einzelpersonen wurden darüber hinaus weitere Anliegen geäussert, die sich vor allem mit der Realisierung des Projekts auseinandersetzen. Der Forderung, nach der Genehmigung der Quartierplanung einen Architekturwettbewerb für das Hochhaus durchzuführen, muss der Gemeinderat eine Absage erteilen. Die Inhalte der Quartierplanung bauen auf einem in vielen Punkten bereits sehr konkret ausgearbeiteten Richtprojekt auf. Der Spielraum für alternative Hochhauslösungen wäre zu gering, als dass mit einem Konkurrenzverfahren zusätzliche Qualitäten gesichert werden könnten.

Die Forderung, den Birsraum stärker vor dem Freizeit- und Erholungsdruck zu schützen ist nachvollziehbar. Diese hoheitliche Aufgabe ist gemeinsam durch den Kanton und die Gemeinde wahrzunehmen.

Bedenken bezüglich des steigenden Verkehrsaufkommens sind aus Sicht des Gemeinderats unbegründet. Bei beiden Hochhausprojekten am Birsstegweg sind nur sehr wenige Abstellplätze für Bewohnende vorgesehen.



Abbildung 7: Blick vom Birsstegweg auf das Prisma-Gebäude (Quelle: Herzog & de Meuron)

2.1.4 Schattenwurf

Auch wenn es im Mitwirkungsverfahren keine Eingabe zum Schattenwurf des geplanten Hochhauses gab, wird dieses Thema im folgenden Abschnitt genauer behandelt. Im Gegensatz zur Quartierplanung für das benachbarte Hochhaus Birsstegweg braucht es im vorliegenden Fall einen Antrag zur Abweichung von der kantonalen Schattenwurf-Regelung. So wird der gesetzlich relevante 3-Stunden-Schatten des Prisma-Hochhauses teilweise über den theoretisch möglichen 3-Stunden-Schatten einer zonenkonformen Bebauung hinausragen. Auf den nordwestlich des Plangebiets gelegenen Parzellen Nrn. 580, 724, 741 und 1057 kommt es zu einer zusätzlichen Verschattung. Mit allen betroffenen Grundeigentümern wurden bereits privatrechtliche Vereinbarungen getroffen, in denen sie der Tierstein AG das Recht einräumen, das Projekt Prisma zu realisieren, auch wenn der Schattenwurf die Vorgaben des §20a Abs. 1 lit. b nicht vollumfänglich einhält.

2.1.5 Wechselwirkung mit Neuer Ortsdurchfahrt Birsfelden

Die Quartierplanung Prisma resp. die Realisierung des Bauvorhabens ist nicht von der Realisierung der neuen Ortsdurchfahrt abhängig. Sie funktioniert auch im Bestand, könnte aber auch mit einem erweiterten Strassenraum zugunsten einer beidseitigen Tramhaltestelle realisiert werden. Die im Quartierplan dargestellte kantonale Baulinie (orientierender Planinhalt) ist nicht Bestandteil des Quartierplans, sondern bezieht sich auf die bereits öffentlich aufgelegene, bislang nicht rechtskräftige kantonale Baulinienplanung. Der Beschluss der Quartierplanung hat keinen Einfluss auf den Ausgang dieses Verfahrens. Bis zur Genehmigung der Baulinie bzw. sofern sie keine Rechtskraft erlangen sollte, kann der Baubereich A3 nicht komplett ausgenutzt werden.

3. Finanzierung

3.1 Infrastrukturbeitrag

Die Gemeinde wird bei Vorliegen eines rechtskräftigen Baugesuchs einen Infrastrukturabgabe von CHF 3 – 4 Mio. erheben. Der endgültige Betrag wird das Resultat sein aus dem entstehenden Planungsmehrwert abzüglich Leistungen, die der Investor im öffentlichen Interesse tätigt.

3.2 Überbaurecht

Die geplante Einstellhalle mit max. 128 Abstellplätzen kann aufgrund des Grundwasserspiegels nur eingeschossig realisiert werden. Die verfügbare Fläche der Parzelle 625 reicht für eine Einstellhalle mit entsprechenden Ausmassen nicht aus. Daher gewährt die Gemeinde der Tierstein AG für die Realisierung des Projektes ein unterirdisches Überbaurecht auf den Parzellen Nrn. 1239 und 154.

Auch das Sockelgeschoss, in dem der vergrösserte COOP liegen wird, sowie der Gebäudeteil, in dem der Ersatz für das Wohnheim am Birssteg, geplant ist, liegen teilweise auf den Parzellen der Gemeinde. Auch für diese gewährt die Gemeinde der Tierstein AG ein Überbaurecht.

Im Quartierplanvertrag wird festgehalten werden, dass die Gemeinde für die Gewährung der Überbaurechte jährlich eine Entschädigung in Höhe von rund CHF 200’000.- erhalten wird. Alle fünf Jahre wird die Entschädigung auf Grundlage des Landesindexes für Konsumentenpreise neu berechnet. Zudem enthält der Vertrag eine Klausel, wonach die Gemeinde in den Genuss einer Nachtragszahlung kommt, sofern der Mietertrag ein vereinbartes Mass überschreiten sollte.

3.3 Wohnungsangebot und Steuerertrag

Nicht nur die erwähnten unmittelbaren Zusatzeinnahmen sind für die Gemeinde von grosser Bedeutung. Mit dem Projekt Prisma entstehen zahlreiche attraktive Wohneinheiten für Personen mit mittlerem bis gehobenem Einkommen. Das diesbezügliche Angebot ist in Birsfelden im Vergleich zu anderen Agglomerationsgemeinden eher gering. Dieser Umstand widerspiegelt sich in der unterdurchschnittlichen Steuerkraft Birsfeldens. Die Gemeinde erwartet mit Realisierung des Projektes Zusatzeinnahmen aus der Einkommens- und der Vermögenssteuer von rund CHF 1 Mio. pro Jahr.

3.4 Unterschreitung Vorgaben des kommunalen «Reglements zur Förderung der Wohnungsvielfalt und des preisgünstigen Wohnangebots»

Das im Titel erwähnte Gemeindereglement sieht für die gemeindeeigenen Parzellen vor, dass mindestens 50% des neu erstellten Wohnungsangebots (Anzahl Wohnungen) durch gemeinnützige Bauträgerschaften erstellt werden müssen. Abweichungen davon sind zu begründen.

Die Initiative zur Quartierplanung ging seit Beginn des Prozesses von der Eigentümerin der privaten Parzellen aus. Die Gemeinde wirkte dabei aktiv als Behörde und Eigentümerin der Baurechtsparzelle Nr. 1986 mit. Dies aber erst, nachdem der Investor und der Verein Haus Birssteg weg sich auf eine Integration des Wohnheims verständigt hatten. Im Vordergrund der Entwicklungsabsicht stand immer die Qualität: städtebaulich, freiräumlich, ökologisch und ökonomisch. Die Eigentümerstruktur der Parzellen spielte keine Rolle. Das erarbeitete Projekt entspricht aus Sicht der Projektbeteiligten also einem Planungs-Optimum, welches unabhängig vom Zuschnitt der Parzellen entstand. Der vorliegende Vorschlag beinhaltet mehrere Hochbauten. Diese werden von der privaten Bauträgerin finanziert und betrieben. Das Wohnheim wird in eines der Sockelgebäude sowie das unterste Turmgeschoss integriert. Darüber hinaus wird auf dem gesamten Perimeter kein gemeinnütziger Wohnraum erstellt. Der Gemeinderat nimmt dies als Resultat einer parzellenunabhängigen, der Qualität verpflichteten Planung zur Kenntnis. Er ist überzeugt, dass damit die Absicht des obgenannten Reglements u.a. durch das Zusammenspiel mit anderen Quartierplänen, welche zu hundert Prozent (z.B. Hardstrasse) oder überwiegend (z.B. Zentrum) gemeinnützig organisiert sind, nicht untergraben wird. Die Gemeinde ist auf ein vielfältiges Wohnungsangebot angewiesen. Dies beinhaltet neben dem gemeinnützigen auch das private Wohnungsangebot.



Abbildung 8: Blick von der Hauptstrasse Richtung Hard (Quelle: Herzog & de Meuron)

4. Würdigung des Gemeinderats

Die Quartierplanung Prisma stellt - nach den bereits bewilligten Projekten Zentrum 2.0 und Birsstegweg - den letzten Baustein einer umfassenden Neugestaltung und Attraktivitätssteigerung des Ortszentrums dar. Die Öffnung des Raums hin zur Birs ist ein zentrales Anliegen der Ortsentwicklung. Die nachhaltige Sicherung einer attraktiven Nahversorgung – u.a. Coop, Ärztezentrum, Wohnheim – war ab Beginn des Prozesses wichtige Richtschnur. Die Schaffung von modernem und hochwertigem Wohnraum, explizit auch für eine ältere Kundschaft, reflektiert die Verdichtungsbestrebungen der Gemeinde im sehr gut erschlossenen Zentrum. Die vorliegende Quartierplanung vereint diese Ziele in idealer Weise. Unter sorgfältiger Abwägung von städtebaulichen, freiräumlichen, wirtschaftlichen und nutzungsbezogenen Ansprüchen entstand ein Projekt, welches sich ideal in die anlaufende Neugestaltung und Aufwertung des Birsfelder Zentrums einreiht.

Wichtig festzuhalten ist, dass das Projekt der Gemeinde dringend nötige finanzielle Erträge bringt. Dies ist für den Gemeinderat, verbunden mit den attraktiven Nutzungen und Freiräumen, entscheidend, um der Quartierplanung Prisma die volle Unterstützung zuzuteilen.

5. Weiteres Vorgehen

- Referendumsfrist (bis 13.01.2027)
- Planauflage (30 Tage, Januar/Februar 2027)
- Rechtskraftgesuch (1. Quartal, bei Einsprachen 2. Quartal 2027)
- Rechtskraft (3. oder 4. Quartal 2027)

6. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

> Die Quartierplanung Prisma, bestehend aus dem Quartierplan (Situation und Schnittpläne) sowie dem Quartierplanreglement wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 27. Oktober 2026, GRB Nr. 2026-514

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann	M. Schürmann
Gemeindepräsident	Leiter Gemeindeverwaltung

BEILAGEN zur Gemeindeversammlungsvorlage:

Rechtsverbindliche Dokumente zur Beschlussfassung:

- Quartierplanung Prisma, Situationsplan & Schnittpläne, vom 22. September 2026
- Quartierplanung Prisma, Quartierplanreglement, vom 22. September 2026

Diese Beilagen können (in Papierform) **zusammen** mit den „Erläuterungen zur Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2026“ auf der Gemeindeverwaltung zu den üblichen Öffnungszeiten **bezogen** und/oder eingesehen werden sowie auf der Website der Gemeinde (www.birsfelden.ch) in elektronischer Form eingesehen und/oder heruntergeladen werden.

Orientierende Dokumente:

- Quartierplanung Prisma, Planungsbericht, vom 22. September 2026
- Anhang 1: Verkehrsgutachten & Mobilitätskonzept
- Anhang 2: Lärmgutachten inkl. Ergänzung «Lärmgutachten Tiefgarage»
- Anhang 3: Dossier Mikroklima
- Anhang 4: Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht
- Anhang 5: Mitwirkungsbericht
- Anhang 6: Hydraulische Untersuchung
- Anhang 7: Baugrunduntersuchung, Geologischer Bericht
- Anhang 8: Nachweise & Zusagen kantonale Fachstellen

Diese Dokumente können in Papierform **auf der Bauverwaltung** zu den üblichen Öffnungszeiten **eingesehen** werden.

Zusätzlich können sie auf der Website der Gemeinde (www.birsfelden.ch) und auf der Projekt-Website (www.entwicklung-birsfelden.ch) in elektronischer Form eingesehen und/oder heruntergeladen werden.

TRAKTANDUM NR. 3

Teilrevision Strassenreglement

1. Ausgangslage

Das bestehende Strassenreglement stammt in seiner ursprünglichen Fassung aus dem Jahr 2008 und wurde vor 14 Jahren totalrevidiert. In vielen Teilen ist es aktuell und gut anwendbar. Einzelne Punkte – allen voran die fehlende Kompetenzdelegation für «einfache Bewilligungen» an die zuständige Verwaltungsabteilung – sind im Alltag nicht förderlich für eine effiziente Fallbearbeitung. Sie sollen deshalb angepasst werden.

2. Erwägungen

Im Strassenreglement sollen zu den folgenden Punkten Anpassungen vorgenommen werden:

- Beleuchtung: Die neue Regelung stellt eine Kostenverteilung an Verursachende sicher und verhindert, dass die Öffentlichkeit für Beleuchtungsanpassungen aufkommen muss, die durch ein konkretes privates Vorhaben verursacht werden.
- Bewilligungszuständigkeit: Allmend- und Aufgrabungsgesuche sowie Gesuche, welche den Bau oder die Veränderung von Leitungen betreffen, sollen künftig durch die zuständige Verwaltungsabteilung bewilligt werden. Damit werden die Zuständigkeiten sachgerecht delegiert und der administrative Aufwand des Gemeinderats reduziert. Einspracheentscheide gegen Bewilligungen (Verfügungen) der Verwaltungsabteilung verbleiben beim Gemeinderat.
- Die bisherige Formulierung zum Punkt «Einmündungen von Privatstrassen und Zu- / Wegfahrten von privaten Parkierungsanlagen in Gemeindestrassen» war missverständlich und gemäss Beurteilung durch den Kanton in dieser Form nicht mehr bewilligungsfähig. Zudem fehlte auch hier die Kompetenzdelegation an die zuständige Verwaltungsabteilung. Mit der neuen Formulierung werden diese beiden «Mängel» behoben.

Die ursprünglich vorgesehenen strukturellen Anpassungen zwischen Strassenreglement und Allmendverordnung wurden wieder gestrichen. Die Schlussprüfung hat gezeigt, dass der neue Vorschlag zu viele Unschärfen und auch wenige Fehler beinhaltet. Damit hätte aus Sicht des Gemeinderates das erhebliche Risiko einer Nichtgenehmigung bestanden.

Die detaillierten Beschreibungen der vorgeschlagenen Anpassungen sowie die Rückmeldungen aus den Vernehmlassungen werden in der beiliegenden Synopse aufgezeigt.

3. Kantonale Vorprüfung und Vernehmlassung

Das teilrevidierte Strassenreglement ist durch das Amt für Raumplanung der Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft vorgeprüft worden. Die Rückmeldungen dieser Vorprüfung sind in die vorliegende Teilrevision eingeflossen.

Im Rahmen der Vernehmlassung haben die Parteien EVP und FDP Stellung genommen und die Teilrevision grundsätzlich begrüsst. Auf ihre ausführlichen Rückmeldungen wird in der synoptischen Darstellung bei den jeweiligen Bestimmungen eingegangen. Die Vernehmlassung fand vom 04. September 2026 – 09. Oktober 2026 statt.

4. Finanzierung

Aus dem vorliegenden Vorschlag für die Teilrevision des Strassenreglements ergeben sich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

5. Weiteres Vorgehen

Nach (unbenutztem) Ablauf der Referendumsfrist und der Genehmigung durch den Kanton wird der Gemeinderat das Reglement in Kraft setzen.

6. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Teilrevision des Strassenreglements (mit Anpassungen im § 27, § 40, § 41, § 42, § 43, § 43a, § 44, § 49) wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat setzt das teilrevidierte Reglement nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz in Kraft.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 27. Oktober 2026, GRB Nr. 2026-520

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



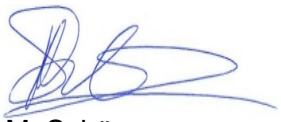

Ch. Hiltmann	M. Schürmann
Gemeindepräsident	Leiter Gemeindeverwaltung

Anhang 1: Vorschlag für das teilrevidierte Strassenreglement (Reinfassung)
Anhang 2: Synoptische Darstellung Teilrevision Strassenreglement

ANHANG 1: Vorschlag für das teilrevidierte Strassenreglement (Reinfassung)

§ 1 - § 26 unverändert

§ 27 Beleuchtung

1 Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen für die öffentlichen Verkehrswege.

2 Die Kosten für Unterhalt und Betrieb trägt die Gemeinde.

3 Die Kosten der Beleuchtungsanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zu Lasten der Verursachenden.

§ 28 - § 39 unverändert

§ 40 Gemeingebrauch

1 Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

2 Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

3 Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend gilt als gesteigerter Gemeingebrauch oder als Sondernutzung.

§ 41 Gesteigerter Gemeingebrauch

1 Die zuständige Verwaltungsabteilung erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

2 Für den Bau oder die Veränderung von Leitungen irgendwelcher Art und Gleisanlagen (ausgenommen Strassenbahnen) in und über dem Strassengebiet ist bei der zuständigen Verwaltungsabteilung eine Bewilligung einzuholen.

3 Die zuständige Verwaltungsabteilung bestimmt Art und Anzahl der für das Bewilligungsgesuch erforderlichen Unterlagen. Die Gebühr richtet sich nach der Dauer und dem Umfang der Nutzung. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.

4 Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

§ 42 Verschmutzung, Beschädigung, Entwässerung

1 Werden Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat der Verursacher für die Reinigung zu sorgen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Gemeinde die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen.

2 Werden Verkehrsanlagen beschädigt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.

3 Wasser darf nicht von privaten Plätzen, Wegen und Dachtraufen über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden.

4 Aufgrabungen für Werkleitungen müssen von der zuständigen Verwaltungsabteilung bewilligt werden. Sie kann für die Instandstellung der Strasse Bedingungen stellen und eine Gebühr verlangen.

§ 43 Stützmauern und Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen

1 Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

2 Einfriedungen bedürfen einer Baubewilligung der Gemeinde. Die Erteilung der Bewilligung wird an die zuständige Verwaltungsabteilung übertragen.

3 Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden, etc. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 43a Einmündungen von Privatstrassen sowie Zu- und Wegfahrten von privaten Parkierungsanlagen

1 Erfordern Einmündungen von Privatstrassen sowie Zu- und Wegfahrten von privaten Parkierungsanlagen bauliche Veränderungen am Strassenareal von Gemeindestrassen, bedürfen diese Veränderungen einer Bewilligung durch die Gemeinde nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.

2 Die Erteilung der Bewilligung wird an die zuständige Verwaltungsabteilung delegiert.

3 Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Entwässerung sowie zum Schutz der Strassenanlagen.

§ 44 gestrichen

§ 45 - § 48 unverändert

§ 49 Strafen

1 Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft.

2 Bussen werden nach dem Bussenanerkennungsverfahren gemäss dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) ausgesprochen.

Anhänge 1 - 3 unverändert

Neuer Anhang 4 (orientierend)

ANHANG 1A (SYNOPSE)
TEILREVISION STRASSENREGLEMENT

Die Änderungen im Vorschlag zur neuen Version gegenüber der aktuellen Version sind gelb markiert.
Die Änderungen aufgrund von Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sind im Vorschlag zum neuen Reglement blau markiert
Es werden nur Paragrafen aufgeführt, für welche ein Änderungsvorschlag vorliegt.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
Rückmeldung der EVP: Wir begrüssen grundsätzlich die wichtigsten Punkte (Anpassungen), insbesondere die bessere Strukturierung. ***Stellungnahme des Gemeinderats:*** Der Gemeinderat dankt der EVP für die Rückmeldung.		
§ 1 – 26 unverändert		
§ 27 Beleuchtung 1 Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen für die öffentlichen Verkehrswege. 2 Die Kosten für Unterhalt und Betrieb trägt die Gemeinde. 3 Die Kosten der Beleuchtungsanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zu Lasten Öffentlichkeit.	**§ 27 Beleuchtung** 1 Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen für die öffentlichen Verkehrswege. 2 Die Kosten für Unterhalt und Betrieb trägt die Gemeinde. 3 Die Kosten der Beleuchtungsanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zu Lasten der Verursachenden ~~Öffentlichkeit~~.	Die Regelung stellt eine verursachergerechte Kostenverteilung sicher und verhindert, dass die Öffentlichkeit für Beleuchtungsanpassungen aufkommen muss, die durch ein konkretes Vorhaben verursacht werden.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
Rückmeldung der FDP: Die FDP unterstützt den Grundsatz, dass Kosten nach dem Verursacherprinzip getragen werden. Bereits heute sieht § 21 Abs. 2 des Strassenreglements vor, dass die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher gehen. Gleichzeitig trägt die Gemeinde gemäss § 27 Abs. 2 die Kosten für Unterhalt und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung. Nach geltendem § 27 Abs. 3 gehen auch Beleuchtungsanpassungen zulasten der Öffentlichkeit. Mit der vorgesehenen Neuregelung soll auch bei Beleuchtungsanpassungen das Verursacherprinzip gelten. Die FDP unterstützt dies grundsätzlich. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass Privaten nur diejenigen Mehrkosten auferlegt werden, die unmittelbar durch ihr Vorhaben verursacht werden. Änderungsantrag § 27 Abs. 3: «Die Kosten der Beleuchtungsanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen im Umfang der unmittelbar durch das jeweilige Vorhaben verursachten Mehrkosten zulasten der Verursacher. Kosten für ohnehin erforderliche Erneuerungs-, Unterhalts- oder Modernisierungsmassnahmen trägt die Gemeinde.» Damit wird das Verursacherprinzip konsequent umgesetzt, ohne allgemeine Kosten für Unterhalt oder Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung auf Private zu überwälzen. ***Stellungnahme des Gemeinderats:*** Der Änderungsantrag der FDP wird als nicht erforderlich erachtet. Das Verursacherprinzip ist mit der vorgesehenen Regelung bereits ausreichend berücksichtigt. Die Kosten für Beleuchtungsanpassungen im Zusammenhang mit Zufahrten, Zugängen, Knoten und Einmündungen sollen den jeweiligen Verursachern auferlegt werden. Die Abgrenzung zu den allgemeinen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung ergibt sich bereits aus § 27 Abs. 1 und 2, wonach der Gemeinderat für den Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen verantwortlich ist und die entsprechenden Kosten von der Gemeinde getragen werden. Eine zusätzliche Einschränkung auf die «unmittelbar durch das jeweilige Vorhaben verursachten Mehrkosten» ist daher nicht notwendig. Die bestehende Formulierung ermöglicht eine sachgerechte Anwendung des Verursacherprinzips, ohne dass allgemeine Unterhalts- und Erneuerungskosten auf Private überwälzt werden sollen.		
§ 28 - 39 unverändert		

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
§ 40 Gemeingebrauch 1 Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden. 2 Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.	**§ 40 Gemeingebrauch** 1 Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden. 2 Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden. 3 Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend gilt als gesteigerter Gemeingebrauch oder als Sondernutzung.	In der Allmendverordnung § 2 ist festgehalten: 1 Die Allmend darf entsprechend ihrer Zweckbestimmung im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen, ihrer Gestaltung und ihres Zustands sowie der örtlichen Verhältnisse von jedermann und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden. 2 Im öffentlichen Interesse kann der Gemeingebrauch allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden. 3 Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend gilt als gesteigerter Gemeingebrauch oder als Sondernutzung. ⇨ Abs 3 fehlt bisher im Strassenreglement. Damit das wieder deckungsgleich ist, soll es im Strassenreglement ergänzt werden.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
§ 41 Gesteigerter Gemeingebrauch 1 Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr. 2 Für den Bau oder die Veränderung von Leitungen irgendwelcher Art und Gleisanlagen (ausgenommen Strassenbahnen) in und über dem Strassengebiet ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen. 3 Der Gemeinderat bestimmt Art und Anzahl der für das Bewilligungsgesuch erforderlichen Unterlagen. Die Gebühr richtet sich nach der Dauer und dem Umfang der Nutzung. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung. 4 Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.	**§ 41 Gesteigerter Gemeingebrauch** 1 ~~Der Gemeinderat~~ Die zuständige Verwaltungsabteilung erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr. 2 Für den Bau oder die Veränderung von Leitungen irgendwelcher Art und Gleisanlagen (ausgenommen Strassenbahnen) in und über dem Strassengebiet ist ~~beim Gemeinderat~~ bei der zuständigen Verwaltungsabteilung eine Bewilligung einzuholen. 3 ~~Der Gemeinderat~~ Die zuständige Verwaltungsabteilung bestimmt Art und Anzahl der für das Bewilligungsgesuch erforderlichen Unterlagen. Die Gebühr richtet sich nach der Dauer und dem Umfang der Nutzung. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung. 4 Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.	Auf die geplanten Anpassungen (v.a. Verschiebungen zw. Allmendverordnung und Strassenreglement), die in die öffentliche Vernehmlassung gegeben wurden, wird verzichtet. Die Schlussprüfung hat gezeigt, dass der neue Vorschlag zu viele Unschärfen und (möglicherweise) Fehler beinhaltet. Der Gemeinderat hat sich deshalb für die nun vorliegende «Minimalvariante» entschieden. Beibehalten wird lediglich, dass die Bewilligungen durch die zuständige Verwaltungsabteilung erteilt werden soll. Damit werden die Zuständigkeiten sachgerecht delegiert und der administrative Aufwand des Gemeinderats reduziert.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
§ 42 Verschmutzung, Beschädigung, Entwässerung, Aufgrabungen 1 Werden Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat der Verursacher für die Reinigung zu sorgen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Gemeinde die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen. 2 Werden Verkehrsanlagen beschädigt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen. 3 Wasser darf nicht von privaten Plätzen, Wegen und Dachtraufen über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden. 4 Aufgrabungen für Werkleitungen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Dieser kann für die Instandstellung der Strasse Bedingungen stellen und eine Gebühr verlangen.	**§ 42 Verschmutzung, Beschädigung, Entwässerung, Aufgrabungen** 1 Werden Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat der Verursacher für die Reinigung zu sorgen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Gemeinde die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen. 2 Werden Verkehrsanlagen beschädigt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen. 3 Wasser darf nicht von privaten Plätzen, Wegen und Dachtraufen über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden. 4 Aufgrabungen für Werkleitungen müssen ~~vom Gemeinderat~~ von der zuständigen Verwaltungsabteilung bewilligt werden. Sie kann für die Instandstellung der Strasse Bedingungen stellen und eine Gebühr verlangen.	Angepasst wird auch hier, dass die Bewilligungen durch die zuständige Verwaltungsabteilung erteilt werden soll. Damit werden die Zuständigkeiten sachgerecht delegiert und der administrative Aufwand des Gemeinderats reduziert.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
§ 43 Stützmauern und Einfriedigungen 1 Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung. 2 Einfriedigungen, Abgrabungen oder Aufschüttungen, Stützmauern entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt. Dies gilt auch für Abänderungen an den erwähnten baulichen Anlagen. 3 Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden, etc. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen. 4 Einmündungen von Privatstrassen und Zu-/ Wegfahrten von privaten Parkierungsanlagen in Gemeindestrassen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.	**§ 43 Stützmauern und Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen** 1 Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung. 2 Einfriedungen bedürfen einer Baubewilligung der Gemeinde. Die Erteilung der Bewilligung wird an die zuständige Verwaltungsabteilung übertragen. 3 Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden, etc. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen. ~~4 Einmündungen von Privatstrassen und Zu- / Wegfahrten von privaten Parkierungsanlagen in Gemeindestrassen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.~~	Entsprechend den nachfolgenden Inhalten soll der Titel angepasst werden. Zu Absatz 1: Der Verweis auf die Raumplanungs- und Baugesetzgebung (§ 92 und 93 RBG) wird beibehalten aber in der Formulierung so angepasst, dass sie auch mit dem RBG übereinstimmt. Damit wird u.a. auch ein Hinweis aus der kantonalen Vorprüfung aufgenommen. Zu Absatz 2: Muss vollständig überarbeitet werden, da er nicht der übergeordneten Gesetzgebung entspricht. Die Baubewilligungspflicht für Einfriedungen kann durch die Gemeinde bestimmen werden (gemäss RBG § 120 Abs 1 Bst e). Dafür scheint dieser Absatz am geeignetsten. Zu Absatz 3: Bleibt unverändert. Mit dem angepassten Absatz 2 besteht nun eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Zu Absatz 4: Wird in diesem Paragrafen gestrichen und – in angepasster Form – in den neuen Paragrafen 43a verschoben

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
	§ 43a Einmündungen von Privatstrassen sowie Zu- und Wegfahrten von privaten Parkierungsanlagen 1 Erfordern Einmündungen von Privatstrassen sowie Zu- und Wegfahrten von privaten Parkierungsanlagen bauliche Veränderungen am Strassenareal von Gemeindestrassen, bedürfen diese Veränderungen einer Bewilligung durch die Gemeinde nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung. 2 Die Erteilung der Bewilligung wird an die zuständige Verwaltungsabteilung delegiert. 3 Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Entwässerung sowie zum Schutz der Strassenanlagen.	Gemäss kantonaler Vorprüfung hätte dieser Inhalt gestrichen werden sollen. Das lag daran, dass die Formulierung zu allgemein gehalten war. Jegliche Einmündungen – also auch solche ohne Veränderungen an Gemeindestrassen – wären der Bewilligungspflicht des Gemeinderates unterstellt worden. Das ist mit übergeordneten Gesetzen nicht vereinbar. Nach eingehender Prüfung ist der Gemeinderat aber zum Schluss gekommen, dass mit einer Anpassung der Formulierung die bestehenden Unschärfen behoben werden können. Zudem möchte der Gemeinderat die Einflussnahme im Fall von Einmündungen von Privatstrassen sowie Zu- und Wegfahrten von privaten Parkierungsanlagen - die eine bauliche Veränderung am Strassenareal der Gemeinde zur Folge haben – nicht aus der Hand geben. Auch in diesem Fall wird die Kompetenz zur Erteilung der Bewilligung an die zuständige Verwaltungsabteilung delegiert. Damit werden die Zuständigkeiten sachgerecht delegiert und der administrative Aufwand des Gemeinderats reduziert.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
Rückmeldung der EVP: Mit Blick auf die Formulierung in der Einladung … «übermässige Inanspruchnahme des Strassenraums durch private Ein- und Ausfahrten begrenzt werden kann» unser Hinweis, dass Bauherren mit diesen Aussagen ziemlich ratlos sein dürften. Z.B. bei Mehrfamilienhäusern: Maximale Breite von 2 Spuren. Wenn der Bauherr nun 3 oder mehr Abstellplätze vor dem Neubau erstellen **muss**, wird die Ausfahrt eben 3 oder mehr Parkplätze breit, denn von jedem Parkplatz muss man direkt auf die Strasse fahren können… Siehe § 43, 4 im neuen Strassenregl. Entwurf und § 8a, 1-3 Teilrev. Allmendverordnung **Stellungnahme des Gemeinderats:** Der Gemeinderat dankt für den Hinweis. Da §43a nach der öffentlichen Vernehmlassung neu formuliert und strukturiert wurde, entfällt dieser Punkt aus der Rückmeldung der EVP.		
§ 44 Gartenanlagen und Vorplätze 1 Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden. 2 Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.	~~**§ 44 Gartenanlagen und Vorplätze**~~ ~~1 Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.~~ ~~2 Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.~~	Dieser Absatz wird bereits im Polizeireglement §33 überhängende Pflanzen geregelt
§ 45 - 48 unverändert		

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
§ 49 Strafen 1 Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft.	**§ 49 Strafen** 1 Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft. 2 Bussen werden nach dem Bussenanerkennungsverfahren gemäss dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) ausgesprochen.	Zu Abs 1: In der Praxis ist es oft extrem schwierig, einer Person Vorsatz nachzuweisen. Um die Strafbestimmung «griffiger» auszugestalten, soll deshalb auch die Fahrlässigkeit bestraft werden. Zu Abs 2: Schon mit der alten Formulierung, war implizit klar, dass das Bussenanerkennungsverfahren zum Einsatz kommt. Das wird nun mit dem neuen Abs 2 auch explizit so festgehalten.
Rückmeldung der FDP: Nach geltendem Recht werden vorsätzliche Verstösse gegen das Strassenreglement mit einer Busse bis zu CHF 1'000 bestraft. Der Revisionsentwurf sieht neu vor, die Strafbarkeit auf fahrlässige Verstösse sowie auf Verstösse gegen darauf gestützte Verfügungen auszudehnen. Die FDP erachtet eine generelle Strafbarkeit bereits bei leichter Fahrlässigkeit als zu weitgehend. Insbesondere erscheint es unverhältnismässig, aufgrund der Schwierigkeiten beim Nachweis eines vorsätzlichen Verstosses unmittelbar sämtliche fahrlässigen Verstösse in die Strafbestimmung einzubeziehen. Die erleichterte Durchsetzbarkeit einer Strafbestimmung sollte nicht dazu führen, dass auch geringfügige Sorgfaltspflichtverletzungen mit einer Busse sanktioniert werden können. Als verhältnismässige Lösung schlagen wir deshalb vor, neben vorsätzlichen lediglich grobfahrlässige Verstösse zu erfassen. Änderungsantrag § 49 Abs. 1: «Wer vorsätzlich **oder grobfahrlässig** gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft.» Damit können erhebliche Pflichtverletzungen sanktioniert werden, ohne dass geringfügige Versehen automatisch mit einer Busse geahndet werden können. ***Stellungnahme Gemeinderat:*** Der Gemeinderat übernimmt den vorgeschlagenen Änderungsantrag der FDP.		
Anhänge 1 – 3 unverändert		

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
	Anhang 4: Einmündungen von Privatstrassen sowie Zu- und Wegfahrten von privaten Parkierungsanlagen, welche bauliche Veränderungen am Strassenareal von Gemeindestrassen zur Folge haben (zur Orientierung) 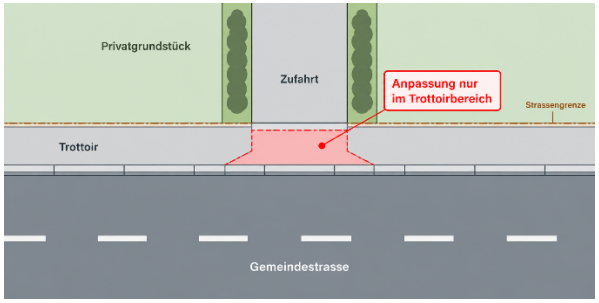 	Damit verständlicher wird, in welchen Situationen § 43a Abs 1 bis 3 zur Anwendung kommt, soll eine orientierende Skizze neu im Anhang 4 aufgenommen werden.

TRAKTANDUM NR. 4

Sondervorlage: Investitionskredit für die 1. Etappe der Erneuerung der ICT-Ausrüstung der Primarstufe Birsfelden 2027 bis 2031

1. Ausgangslage

Heutige Situation

Die Einwohnergemeinde Birsfelden ist als Trägerin der Primarstufe für die Finanzierung und den Betrieb einer geeigneten ICT-Ausrüstung verantwortlich. Die im Jahr 2017 bewilligte Ausrüstung hat das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht. Gleichzeitig laufen die Verträge für Betrieb und Support aus. Ohne Anschlusslösung ist der Unterricht mit digitalen Geräten ab dem Schuljahr 2027/28 nicht mehr sichergestellt.

Die Primarstufe unterrichtet heute 694 Kinder in 31 Klassen und 10 Kindergartenabteilungen in vier Schulhäusern und fünf Kindergärten. Beschäftigt sind 111 Lehrpersonen. Die ICT ist heute wie folgt aufgestellt:

Verträge - Betrieb und Support der ICT sowie der Bezug der Microsoft-365-Lizenzen erfolgen über einen externen Provider. Der Vertrag aus der letzten Ausschreibung läuft 31.08.2027 aus. Die Leistungen müssen nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht neu ausgeschrieben werden. Der Druckerbetrieb läuft über einen separaten Vertrag und ist nicht Teil dieser Vorlage.

Support - Erste Anlaufstelle für die Lehrpersonen sind Lehrpersonen, die den technischen ICT-Support als Zusatzaufgabe übernehmen. Was sie nicht lösen können, geben sie an den Provider weiter. Eine Stelle mit Fachverantwortung für die ICT der Schule gibt es nicht.

Geräte der Schülerinnen und Schüler - Für den Unterricht stehen 108 iPads aus dem Jahr 2019 zur Verfügung. Sie haben das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht. Die Geräte müssen reserviert werden und sind für einen spontanen Einsatz im Unterricht kaum verfügbar.

Geräte der Lehrpersonen - In den Klassenzimmern stehen fest installierte PCs, die ebenfalls das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht haben. Sie sind langsam und für Elterngespräche oder die Vorbereitung ausserhalb des Klassenzimmers ungeeignet. Lehrpersonen arbeiten deshalb teils mit privaten Geräten oder teilen Geräte untereinander. Beurteilungen, Berichte und weitere Daten der Kinder liegen damit auf Geräten, welche die Schule nicht schützen kann. Dies entspricht nicht den Vorgaben des Datenschutzes.

Netzwerk - Das WLAN umfasst 85 Zugangspunkte (Access Points), die das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben. Firewalls und Internetanbindung wurden 2026 in einem separaten Projekt erneuert, die neue Glasfaseranbindung ist seit Juni 2026 in Betrieb. Ausgenommen sind die Kindergärten Sternenfeld und Stieracker, die noch nicht mit Glasfaser erschlossen sind.

Kosten - Der heutige Betrieb kostet gemäss bestehendem Vertrag rund CHF 107‘000.-- pro Jahr.

Handlungsbedarf gemäss ICT-Analyse

Die ICT der Primarstufe wurde in einer umfassenden Analyse überprüft. Die Analyse wurde durch eine unabhängige externe ICT-Beratung begleitet. Sie stützt sich auf Interviews mit den Beteiligten, die vorhandenen Unterlagen und gemeinsame Workshops.

Zusätzlich wurden die Primarschulen Pratteln und Münchenstein befragt. Beide arbeiten mit derselben Grundausrichtung wie sie für Birsfelden vorgesehen ist: iPads im Unterricht, Microsoft 365 und ein externer Provider für den Betrieb. Beide verfügen intern über eine Person, die den Support verantwortet und koordiniert, und setzen bei den Geräten auf Leasing. Ihre Erfahrung zeigt, dass

die erste Anlaufstelle rasch erreichbar und vor Ort sein muss. Diese Erkenntnisse sind in das Betriebskonzept eingeflossen.

Die wesentlichen Feststellungen der Analyse sind:

Geräte - Mit 108 iPads für 694 Kinder teilen sich rechnerisch sechs bis sieben Kinder ein Gerät. Die Anforderungen des Lehrplans 21 können so nicht erfüllt werden. Die bestehenden Geräte sind inzwischen langsam, und wegen wiederkehrender Anmeldeprobleme wird ihr Einsatz im Unterricht gemieden. Der Kanton empfiehlt aktuell ab der 3. Klasse ein persönliches Gerät für jedes Kind.

WLAN - Die Abdeckung ist bereits heute in einzelnen Räumen ungenügend. Zusätzliche Geräte können nicht zuverlässig betrieben werden.

Support und Verantwortung - Der Support funktioniert im Alltag, hängt aber an wenigen Personen. Stellvertretungen sind nur informell geregelt, und bei den Kindergärten sind die Meldewege unklar. Für deutlich mehr Geräte ist das heutige Modell nicht ausgelegt.

Abhängigkeit vom Provider - Das Wissen über die Systeme liegt grösstenteils beim heutigen Provider. Die Schule kann Leistungen, Kosten und Weiterentwicklung kaum selbst beurteilen und steuern.

Datensicherheit - Für die Daten der Schule besteht keine eigenständige Datensicherung. Die Anmeldung an den Systemen ist ungenügend geschützt, und die Lehrpersonen sind im Umgang mit schützenswerten Daten verunsichert.

Gesellschaftlicher Bedarf

Digitale Medien gehören zum Alltag der Kinder, auch ausserhalb der Schule. Gemäss der MIKE-Studie der ZHAW besitzt ab zehn Jahren mehr als die Hälfte der Kinder ein eigenes Handy. In der 4. bis 6. Klasse hat knapp die Hälfte der Kinder bereits angsteinflössende und 40 % nicht kindgerechte Inhalte im Internet gesehen, 15 % wurden online selbst beleidigt. Hinzu kommt der rasch zunehmende Einsatz von künstlicher Intelligenz im Alltag.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hält den Einsatz digitaler Geräte in der Primarschule aus folgenden Gründen für sinnvoll (Beantwortung der Interpellation 2024/177 vom 22. Oktober 2024):

Chancengerechtigkeit - Nicht alle Kinder haben zu Hause Zugang zu geeigneten Geräten. Schulische Geräte stellen gleiche Voraussetzungen für alle sicher.

Medienkompetenz - Die Kinder lernen den kritischen und sicheren Umgang mit digitalen Medien unter Anleitung, statt sich diesen allein anzueignen.

Vorbereitung auf Sekundarschule und Beruf - Die Sekundarschulen im Kanton arbeiten seit dem Schuljahr 2020/21 mit persönlichen iPads. Digitale Grundfertigkeiten sind in nahezu allen Berufen Voraussetzung.

Lehrmittel - Moderne Lehrmittel bestehen meist aus analogen und digitalen Teilen und setzen den Zugang zu Geräten voraus.

Digitale Geräte ergänzen den analogen Unterricht, sie ersetzen ihn nicht. Die öffentliche Diskussion über Bildschirmzeit und Lernwirkung wird ernst genommen, auch mit Blick auf die hängige kantonale Initiative zu digitalen Geräten an der Primarschule. Mit dieser Vorlage wird deshalb nur die erste Etappe beantragt. Der Ausbau auf persönliche Geräte wird erst nach dem Entscheid über die Initiative und gestützt auf die Erfahrungen aus der ersten Etappe separat beantragt.

Rahmenbedingungen

Massgebend sind der Lehrplan 21 mit dem Modul «Medien und Informatik», der Leitfaden «ICT-Infrastruktur für Primarschulen» der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft (BKSD) sowie das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG). Der Leitfaden nennt als Minimalstandard ein persönliches Gerät mit Tastatur in der 5. und 6. Klasse, umzusetzen bis 2027. Für die 3. und 4. Klasse empfiehlt er ebenfalls ein persönliches Gerät, für die 1. und 2. Klasse ein Gerät für zwei Kinder und für den Kindergarten ein Gerät für acht Kinder. Die Empfehlungen sind nicht verbindlich, die Mehrheit der Baselbieter Primarschulen setzt sie jedoch um.

ICT-Betriebskonzept

Auf Basis der Analyse wurde das ICT-Betriebskonzept 2027 bis 2031 erarbeitet. Beteiligt waren die Schulleitung der Primarstufe, der technische und der pädagogische ICT-Support sowie eine externe ICT-Beratung. Das Konzept wurde von der Projektsteuerung verabschiedet und bildet die Grundlage der Ausschreibung und dieser Vorlage.

2. Erwägungen

Vorgehen in zwei Etappen

Das Vorhaben wird in zwei klar getrennten Etappen umgesetzt. Mit dieser Vorlage beantragt der Gemeinderat ausschliesslich die erste Etappe. Über die zweite Etappe entscheidet die Gemeindeversammlung später mit einer separaten Vorlage.

	Erste Etappe (diese Vorlage)	**Zweite Etappe (separate Vorlage)**
Zeitpunkt	Schuljahr 2027/28	frühestens Schuljahr 2028/29
Inhalt	Neuer Provider / identische Leistung, Sicherstellung flächendeckendes WLAN, Datensicherheit und Datenschutz, Ersatz der 108 bestehenden iPads, Endgerät der Lehrpersonen	Ausbau auf 494 iPads mit persönlichen Geräten ab der 3. Klasse, Ladestationen und Ladekoffer, Stelle ICT-Verantwortung
Entscheid	Gemeindeversammlung mit dieser Vorlage	Gemeindeversammlung mit separater Vorlage

Erste Etappe - Sie umfasst, was für einen sicheren und rechtskonformen Betrieb ab dem Schuljahr 2027/28 zwingend nötig ist. Die Verträge laufen aus, Geräte und WLAN haben das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht, und beim Datenschutz bestehen Lücken. Die Anzahl iPads für die Schülerinnen und Schüler bleibt unverändert. Erste Anlaufstelle im Support bleiben die Lehrpersonen mit Zusatzaufgabe im technischen ICT-Support.

Zweite Etappe - Sie umfasst den Ausbau auf persönliche iPads ab der 3. Klasse gemäss den kantonalen Empfehlungen sowie die neue Stelle ICT-Verantwortung. Der Gemeinderat legt die Vorlage dazu frühestens auf das Schuljahr 2028/29 und erst dann vor, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Entscheid über die kantonale Initiative:** Der politische Entscheid über die Gesetzesinitiative «Keine digitalen Geräte in den ersten vier Primarschuljahren» liegt vor. Die Initiative ist im September 2026 zustande gekommen. Sie verlangt, dass Primarschulkinder keine persönlichen digitalen Geräte erhalten und schuleigene Geräte erst ab der 5. Klasse in wenigen Lektionen pro Woche eingesetzt werden. Die zweite Etappe wird nur in dem Umfang beantragt, den das kantonale Recht dann zulässt.
- **Pädagogisches ICT-Konzept:** Das pädagogische ICT-Konzept der Schule legt fest, wie die persönlichen Geräte im Unterricht eingesetzt werden und wie der Umgang damit geregelt ist, einschliesslich der Nutzungsvereinbarung mit den Eltern.
- **Erste Etappe abgeschlossen:** Die erste Etappe ist vollständig abgeschlossen und läuft ohne Einschränkungen. Dazu gehören ein abgenommenes WLAN an allen Standorten, ein Provider, der die vereinbarten Leistungen erbringt, sowie ein umgesetztes Datenschutz- und Sicherheitskonzept mit funktionierender Datensicherung.

Organisation und Support

Mit der zweiten Etappe ist eine neue Stelle «ICT-Verantwortung» mit einem Pensum von 80 % vorgesehen. Damit liegt die Verantwortung für die ICT der Schule neu bei einer Person mit klarem Auftrag. Sie ist erste Anlaufstelle für die Lehrpersonen, behebt einfache Störungen selbst, verwaltet Geräte und Benutzerkonten und steuert den Provider. Die Abhängigkeit von Einzelpersonen und vom Provider sinkt, und die Schule kann Leistungen und Kosten selbst beurteilen. Die Anstellung erfolgt durch die Gemeinde, die fachliche Führung liegt bei der Schulleitung. Die Lehrpersonen, die heute den technischen Support nebenamtlich leisten, werden entlastet. Die Stelle ist nicht

Teil dieser Vorlage, sie wird mit der Vorlage zur zweiten Etappe beantragt. In der ersten Etappe bleiben die Lehrpersonen mit Zusatzaufgabe im technischen ICT-Support die erste Anlaufstelle.

Der Provider betreibt die zentralen Systeme und behebt Störungen, die vor Ort nicht gelöst werden können. Alle Meldungen laufen über eine zentrale Anlaufstelle und werden innerhalb verbindlicher Fristen bearbeitet.

Microsoft 365

Für Kommunikation, Zusammenarbeit und Ablage setzt die Schule weiterhin auf Microsoft 365. Dafür sprechen folgende Gründe:

Standard - Microsoft 365 ist an Schulen und in der öffentlichen Verwaltung der Schweiz weit verbreitet und an der Schule bereits eingeführt. Die Lehrpersonen kennen es, ein Wechsel mit Umstellungsaufwand entfällt.

Kosten - Microsoft stellt Schulen die Lizenzen zu stark vergünstigten Bildungskonditionen zur Verfügung.

Schutz - Die nötigen Schutzfunktionen sind enthalten, etwa die sichere Anmeldung, abgestufte Berechtigungen und die Nachvollziehbarkeit, wer wann auf Daten zugreift.

Datenspeicherung - Die Daten werden in Rechenzentren in der Schweiz gespeichert. Besonders schützenswerte Daten werden, wo technisch möglich, zusätzlich mit einem eigenen Schlüssel der Schule verschlüsselt.

Vor der Einführung prüft die Schule mit dem neuen Provider in einer Datenschutz-Folgenabschätzung, ob die Vorgaben des kantonalen Datenschutzgesetzes eingehalten sind, und gibt den Einsatz erst danach frei.

Netzwerk und WLAN

Das WLAN wird von 85 auf rund 202 Zugangspunkte (Access Points) ausgebaut. Die 85 bestehenden Geräte haben das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und werden ersetzt, rund 117 kommen neu dazu. Die Abdeckung ist bereits heute in einzelnen Räumen ungenügend. Der Ausbau erfolgt deshalb vollständig in der ersten Etappe und ist so ausgelegt, dass er auch eine zweite Etappe trägt. Die genaue Anzahl und Platzierung wird vorgängig mit einer Messung vor Ort bestimmt.

Die Kindergärten Sternenfeld und Stieracker werden nachträglich mit Glasfaser erschlossen. Die Kosten sind im Kredit dieser Vorlage enthalten. Die Gemeinde beschafft diese Leistung separat, sie ist nicht Teil der Ausschreibung.

Geräte für Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler arbeiten wie bisher mit iPads. Ein einheitliches Gerät vereinfacht Unterricht, Verwaltung und Support. Da auch die Sekundarschulen im Kanton iPads einsetzen, wird zudem der Übertritt erleichtert.

Erste Etappe - Die 108 bestehenden iPads werden ersetzt. Die Anzahl bleibt gleich.

Zweite Etappe - Vorgesehen ist der Ausbau gemäss den kantonalen Empfehlungen auf insgesamt 494 iPads. Im Kindergarten und in der 1. und 2. Klasse teilen sich die Kinder die Geräte, ab der 3. Klasse erhält jedes Kind ein persönliches iPad, in der 5. und 6. Klasse mit Tastatur. Dazu kommen Ladestationen in den Klassenzimmern und Ladekoffer.

Geräte für Lehrpersonen

Neu erhält jede Lehrperson ab einem Pensum von 20 % ein Notebook der Schule, insgesamt 104 Geräte. Die Notebooks ersetzen die Klassenzimmer-PCs. Zusätzlich erhält jede Klasse ein iPad für die Klassenlehrpersonen, insgesamt 41 Geräte, damit der Unterricht auf demselben Gerät vorbereitet werden kann, mit dem die Kinder arbeiten. Daten werden ausschliesslich in Microsoft 365 abgelegt. Lehrpersonen mit einem Pensum unter 20 % nutzen weiterhin ihr privates Gerät und erhalten dafür die bisherige Entschädigung. Die Geräte für die Lehrpersonen sind vollständig Teil der ersten Etappe.

Datensicherheit und Datenschutz

Die Schule bearbeitet schützenswerte Daten von Kindern, etwa Beurteilungen und Förderberichte. Das kantonale Datenschutzgesetz verlangt, dass diese Daten angemessen geschützt sind. Heute ist dies nur teilweise gewährleistet. Vorgesehen sind deshalb in der ersten Etappe:

- Die Daten der Schule werden regelmässig gesichert und können nach einem Fehler oder einem Angriff wiederhergestellt werden.
- Mitarbeitende bestätigen die Anmeldung zusätzlich, wie dies vom E-Banking bekannt ist. Ein gestohlenes Passwort allein genügt damit nicht mehr für den Zugriff.
- Ungeeignete Internetinhalte werden gesperrt, auf den persönlichen iPads auch ausserhalb des Schulhauses.
- Ein Datenschutz- und Sicherheitskonzept nach den kantonalen Vorgaben und eine Datenschutz-Folgenabschätzung werden erstellt. Das Konzept wird im zweiten Betriebsjahr durch eine unabhängige Stelle überprüft. Die Lehrpersonen werden regelmässig geschult.

Beschaffung

Die Leistungen werden im offenen Verfahren nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) auf www.simap.ch ausgeschrieben. Vergeben wird ein Gesamtauftrag an einen Provider. Der Rahmenvertrag läuft von 2027 bis 2031 und kann zweimal um je ein Jahr verlängert werden. Eine Mindestabnahme besteht nicht. Die zweite Etappe kann ohne neue Ausschreibung über diesen Vertrag bezogen werden, sofern die Gemeindeversammlung sie bewilligt.

Bei Geräten und Lizenzen legt der Provider seine Einkaufspreise offen und erhält einen über die ganze Laufzeit festen Zuschlag. Damit profitiert die Gemeinde direkt von Preisentwicklungen im Markt. Alle übrigen Leistungen werden zu Fixpreisen angeboten. Für die Geräte werden Preise für Kauf und Leasing eingeholt. Der Gemeinderat wählt das Modell nach Eingang der Angebote anhand der in der Ausschreibung festgelegten Kriterien.

Der Zuschlag steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Investitionskredits durch die Gemeindeversammlung. Wird er nicht genehmigt, kann das Verfahren ohne Entschädigungsfolge abgebrochen werden.

3. Kosten

Die Kosten beruhen auf der Kostenhochrechnung zum ICT-Betriebskonzept vom 17. September 2026. Alle Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer zum Preisstand September 2026 und sind auf CHF 1‘000.-- gerundet. Auf den einmaligen und den wiederkehrenden Kosten ist je eine Reserve von 10 % für Unvorhergesehenes eingerechnet, Rundungsdifferenzen sind darin ausgeglichen. Die Hochrechnung geht vom Kauf der Geräte aus. Die Kosten sind nach Etappen getrennt ausgewiesen. Beantragt wird mit dieser Vorlage nur der Investitionskredit für die einmaligen Kosten der ersten Etappe.

Übersicht nach Etappen

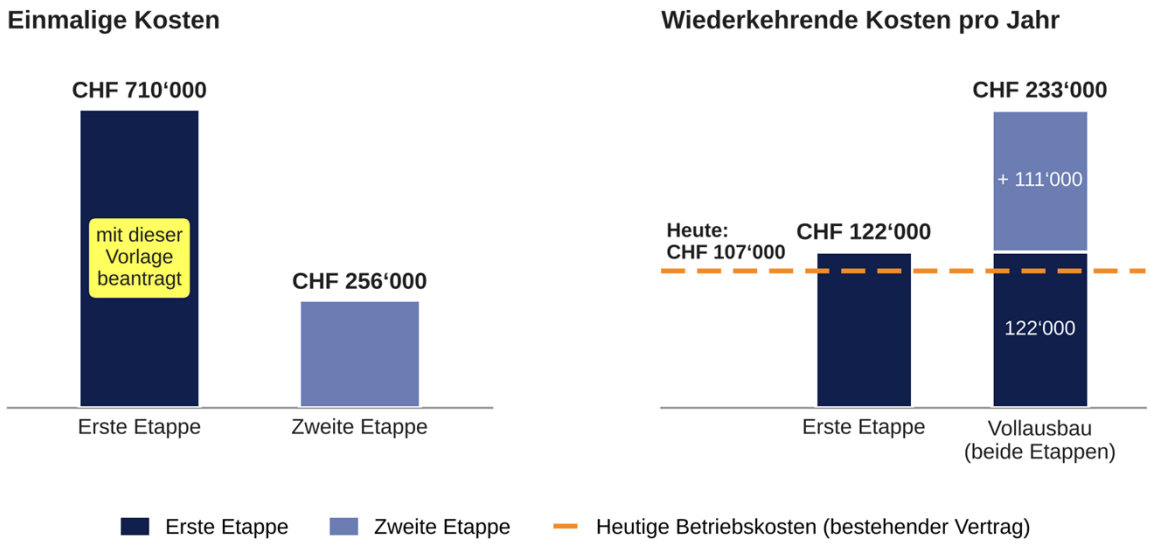

Erste Etappe - Einmalig CHF 710‘000.-- für Netzwerk und WLAN inklusive Glasfaser für zwei Kindergärten (CHF 306‘000.--), die Geräte der Schülerinnen und Schüler und der Lehrpersonen (CHF 209‘000.--), den Wechsel zum neuen Provider, das Datenschutz- und Sicherheitskonzept und die Einführung (CHF 131‘000.--) sowie die Reserve (CHF 64‘000.--). Die wiederkehrenden Kosten der ersten Etappe für Betrieb, Support, Lizenzen und Netzwerk von rund CHF 122‘000.-- pro Jahr werden über das ordentliche Budget finanziert.

Zweite Etappe - Einmalig CHF 256‘000.-- für 386 zusätzliche iPads mit Zubehör und Ladeinfrastruktur, inklusive Reserve. Wiederkehrend zusätzlich rund CHF 111‘000.-- pro Jahr, davon rund CHF 94‘000.-- für die Stelle ICT-Verantwortung.

Im Vollausbau betragen die wiederkehrenden Kosten damit rund CHF 233‘000.-- pro Jahr. Mit dieser Vorlage beantragt wird nur der Kredit für die einmaligen Kosten der ersten Etappe. Die wiederkehrenden Kosten der ersten Etappe werden über das ordentliche Budget finanziert. Die zweite Etappe ist nicht Teil dieser Vorlage.

Die orange Linie zeigt die heutigen wiederkehrenden Betriebskosten gemäss bestehendem Vertrag von rund CHF 107‘000.-- pro Jahr. Mit der ersten Etappe steigen sie auf rund CHF 122‘000.--, im Vollausbau auf rund CHF 233‘000.-- pro Jahr.

Werden die Geräte geleast, entfallen die einmaligen Kaufkosten, und es fallen stattdessen monatliche Raten an. Über die Laufzeit ist Leasing voraussichtlich kostenneutral oder dank des Restwerts der Geräte günstiger. Die Raten werden aus dem Kredit dieser Vorlage finanziert, der Kredit wird dadurch nicht überschritten.

Auf alle Kinder umgerechnet betragen die einmaligen und wiederkehrenden Kosten, verteilt auf die Jahre 2027 bis 2031, mit der ersten Etappe rund CHF 362.-- und im Vollausbau rund CHF 562.-- je Kind und Jahr. Heute sind es rund CHF 282.--, dies weil nur wenige Geräte im Schnitt pro Kund im Einsatz sind und kaum in die Weiterentwicklung investiert wurde. Vergleichbare Schulen mit zeitgemässer Ausstattung liegen im ähnlichen Umfeld, die Kosten bewegen sich damit im üblichen Rahmen.

4. Weiteres Vorgehen

Ausschreibung und Vergabe

Damit der Betrieb ab dem Schuljahr 2027/28 sichergestellt ist, wurde die Ausschreibung aufgrund der Fristen bereits am 22. Oktober 2026 auf www.simap.ch publiziert. Sie steht unter dem Vorbehalt sämtlicher Genehmigungen durch die zuständigen Instanzen, insbesondere der Genehmigung des Investitionskredits durch die Gemeindeversammlung. Zuschlag und Vertragsunterzeichnung sind bis Februar 2027 geplant. Angaben zu einzelnen Angeboten werden aus Gründen der Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens nicht offengelegt.

Umsetzung der ersten Etappe

Die Umsetzung ist so geplant, dass das Schuljahr 2027/28 ohne Unterbruch mit der neuen Lösung startet:

März 2027 - Projektstart mit dem neuen Provider

Frühjahrsferien 2027 - Messung des WLAN in allen Schulhäusern und Kindergärten als Grundlage für den Ausbau

Juni 2027 - Übergabe der Notebooks und iPads an die Lehrpersonen mit Einführung

Sommerferien 2027 - Ausbau des WLAN und Umstellung auf den neuen Provider

2. August 2027 - Der neue Provider übernimmt den Betrieb

16. August 2027 - Schuljahresbeginn mit den neuen iPads für die Schülerinnen und Schüler

Zweite Etappe

Sobald die Voraussetzungen gemäss Kapitel 2 erfüllt sind, legt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine separate Vorlage zur zweiten Etappe vor, einschliesslich der Stelle ICT-Verantwortung. Eine Umsetzung ist frühestens auf das Schuljahr 2028/29 möglich. Über die Beanspruchung des Investitionskredits der ersten Etappe wird im Rahmen der Jahresrechnung Rechenschaft abgelegt.

5. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

> Für die Umsetzung der ersten Etappe der Erneuerung der ICT-Ausrüstung der Primarstufe Birsfelden 2027-2031 wird ein Investitionskredit von CHF 710'000.– bewilligt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 27. Oktober 2026, GRB Nr. 2026-513

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

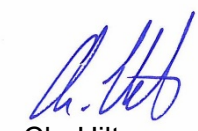

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Vorlage an die Gemeindeversammlung 22/26

TRAKTANDUM NR. 5

Budget 2027 / IAFP 2027-2031

Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget

Die Finanzlage der Gemeinde verharrt trotz zurückhaltender Ausgabenpolitik auf einem sehr schwierigen Pfad. Für 2027 budgetiert die Gemeinde mit einem Defizit von CHF -4.8 Mio. Neben diesem negativen Resultat in der Erfolgsrechnung bereitet insbesondere der hohe Finanzierungssaldo von CHF -7.3 Mio. Sorgen, da dieser die verzinsliche Fremdverschuldung weiter erhöht – auf sehr hohe CHF 77 Mio.

Diese schwierige Situation ist in erster Linie auf das hohe Kostenwachstum in den gebundenen Bereichen (u.a. Alterspflege) sowie auf gesetzlich vorgegebene, nicht direkt ertragswirksame Investitionen (u.a. IT an Schulen) zurückzuführen. Daneben steigen die ordentlichen Einnahmen nur minim.

Die Gesamtentwicklung der Ausgaben und nicht beeinflussbaren Investitionen haben in den Jahren seit Corona dermassen zugenommen, dass Stand heute eine Sanierung der Gemeindefinanzen in weite Ferne rückt. Am Beispiel der Alterspflegekosten, welche sich in den letzten zehn Jahren von CHF 2.2 Mio. (2017) auf CHF 8.9 Mio. im Jahr 2027 vervierfacht haben, ist ersichtlich, welche gewaltigen Dimensionen das Kostenwachstum angenommen hat.

Selbst wenn sämtliche Entwicklungsprojekte mit einer geschätzten Gesamtwirkung von netto CHF 6 Mio. / Jahr umgesetzt werden, verbleibt perspektivisch ein Defizit in der Erfolgsrechnung. Aus diesem Grund wird der Gemeinderat weiterhin alles daransetzen, neue Wege zu evaluieren, um das Kostenwachstum zu dämpfen und zusätzliche Einnahmen zu generieren. Dazu gilt unverändert der Grundsatz, bei den wenigen selbst beeinflussbaren Kostenpositionen Zurückhaltung zu zeigen, ohne die Attraktivität der Gemeinde über Gebühr zu belasten.

Dem Gemeinderat ist es wichtiger denn je, festzuhalten, dass die Gemeinde angesichts der finanziellen Lage zwingend auf Aufwertungsgewinne und zusätzliche, jährlich wiederkehrende Steuer-Nettoerträge aus Quartierplanungen angewiesen ist.

Der Gemeinderat zählt dabei auf das Verständnis und die Unterstützung der Birsfelder Bevölkerung.

Im Namen des Gemeinderates

Christof Hiltmann
Gemeindepräsident

Finanzentwicklung 2026 – 2030

Ergebnisübersicht 2027

Für das Budgetjahr 2027 zeigt der Gesamthaushalt folgendes Bild:

Erfolgsrechnung	Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025	Abw. B27/B26	Abw. B27/R25
Ertrag	59’338’150	69’027’700	58’260’405	-9’689’550	+1’077’745
Aufwand	-64’100’580	-61’357’520	-58’846’507	-2’743’060	-5’254’073
Gesamtergebnis	**-4’762’430**	**7’670’180**	**-586’102**	**-12’432’610**	**-4’176’328**
Ergebnisübersicht					
Betriebliches Ergebnis	-6’132’360	-2’058’700	-4’589’682	-4’073’660	-1’542’678
Ergebnis Finanzierung	1’369’930	9’728’880	4’003’580	-8’358’950	-2’633’650
Operatives Ergebnis	**-4’762’430**	**7’670’180**	**-586’102**	**-12’432’610**	**-4’176’328**
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	±0	±0
Gesamtergebnis	**-4’762’430**	**7’670’180**	**-586’102**	**-12’432’610**	**-4’176’328**
+ Abschreibung	3’200’800	3’256’030	3’170’372	-55’230	+30’428
+/- Veränderung Fonds u. SF	-1’199’200	-918’300	-122’786	-280’900	-1’076’414
Selbstfinanzierung	**-2’760’830**	**10’007’910**	**2’461’483**	**-12’768’740**	**-5’222’313**
Investitionsausgaben	-4’944’000	-4’050’200	-4’595’787	-893’800	-348’213
Investitionseinnahmen	409’500	193’300	816’784	+216’200	-407’284
Nettoinvestitionen	**-4’534’500**	**-3’856’900**	**-3’779’003**	**-677’600**	**-755’497**
Finanzierungssaldo	**-7’295’330**	**6’151’010**	**-1’317’519**	**-13’446’340**	**-5’977’811**
Selbstfinanzierungsgrad in%	-61%	259%	65%		

Erfolgsrechnung

Für das Jahr 2027 ist ein Ertrag von CHF 59.3 Mio. und ein Aufwand von CHF 64.1 Mio. budgetiert, was zu einem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung von rund CHF -4.8 Mio. führt. Damit liegt das budgetierte Gesamtergebnis 2027 um rund CHF 12.4 Mio. unter dem Budget für das Jahr 2026.

Ergebnisübersicht

Die gestufte Ergebnisübersicht gliedert das Resultat in ein betriebliches Ergebnis, welches für das Jahr 2027 rund CHF -6.1 Mio. beträgt und gegenüber dem Budget 2026 eine Verschlechterung darstellt. In Kombination mit dem erwarteten Finanzergebnis von rund CHF 1.4 Mio. ergibt sich ein operatives Ergebnis von rund CHF -4.8 Mio. Für das Jahr 2027 ist kein ausserordentliches Ergebnis vorgesehen, sodass das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ebenfalls ein Ergebnis von CHF -4.8 Mio. ausweist.

Selbstfinanzierung und Selbstfinanzierungsgrad

Die Selbstfinanzierung wird im Jahr 2027 mit CHF -2.8 Mio. um rund CH 12.8 Mio. tiefer budgetiert als im Vorjahresbudget. Der rechnerische Selbstfinanzierungsgrad beträgt -61 %. Ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100 Prozent ist notwendig, damit es zu keiner Neuverschuldung kommt.

Nettoinvestitionen

Die budgetierten Investitionsausgaben des Verwaltungsvermögens erhöhen sich um CHF 0.9 Mio. auf rund CHF 4.9 Mio., die Investitionseinnahmen erhöhten sich um CHF 0.2 Mio. auf CHF 0.4 Mio. gegenüber dem Vorjahresbudget. Dies ergibt Nettoinvestitionen in das Verwaltungsvermögen von rund CHF 4.5 Mio., was einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahresbudget von CHF 0.7 Mio. entspricht.

Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo ist die Summe von Selbstfinanzierung und Nettoinvestitionen. Er beträgt für das Budgetjahr 2027 rund CHF -7.3 Mio. Dies wird zu einem weiteren Anstieg der Fremdfinanzierung führen.

Finanzkennzahlen 2027

Die finanzielle Lage der Gemeinde lässt sich anhand ausgewählter Finanzkennzahlen beurteilen, die gemäss den Vorgaben des HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2) definiert sind. Diese Kennzahlen bieten eine umfassende Grundlage zur Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit und Stabilität des Gemeindehaushalts, indem sie wichtige Aspekte wie die Eigenfinanzierungskraft, die Investitionsfähigkeit und die Zinsbelastung aufzeigen.

Kennzahlen HRM2	Budget 2027	Bewertung	Budget 2026	Mittelwert 5 Jahre	Richtgrösse
Selbstfinanzierungsgrad Gesamt	-61%	Ungenügend	259%	79%	> 100%
Selbstfinanzierungsgrad Allg. Haushalt	-58%	Ungenügend	422%	146%	> 100%
Selbstfinanzierungsgrad Wasser	80%	Tief	63%	35%	> 100%
Selbstfinanzierungsgrad Abwasser	-228%	Ungenügend	-197%	n.a.	> 100%
Zinsbelastungsanteil	0%	Gut	1%	0%	< 4%
Kapitaldienstanteil	6%	Tragbar	5%	6%	< 5%
Selbstfinanzierungsanteil	-5%	Ungenügend	15%	7%	> 20%
Investitionsanteil	8%	Schwach	7%	12%	> 10%

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt an, inwieweit eine Gemeinde ihre Investitionen aus eigenen Mitteln, also ohne zusätzliche Fremdfinanzierung, decken kann. Ein Wert von über 100 % ist dabei als positiv zu bewerten, da dies bedeutet, dass die Gemeinde in der Lage ist, ihre Investitionen vollständig aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Zu beachten ist, dass in dieser HRM2-Kennzahl auch nicht liquiditätswirksame Buchgewinne aus Quartierplänen berücksichtigt werden. Dies führt dazu, dass die Werte für den „Gesamt"- und den „Allgemeinen Haushalt" höher erscheinen, als sie ohne diese Effekte wären. Ein negativer Wert zeigt, dass die laufenden Einnahmen nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben zu decken und eigene Mittel für die Finanzierung der Investitionen zu erwirtschaften. Dadurch erhöht sich der Finanzierungsbedarf, was zu einem Abbau vorhandener Reserven oder einer zusätzlichen Verschuldung führen kann.

Selbstfinanzierungsgrad Gesamt:

Der Selbstfinanzierungsgrad liegt im Jahr 2027 bei tiefen -61 %. Dies ist deutlich unter der Richtgrösse von 100 %. Um langfristig finanziell widerstandsfähig zu bleiben, ist es erstrebenswert, diesen Wert dauerhaft über 100 % zu halten, jedoch ohne Buchgewinne.

Selbstfinanzierungsgrad Allgemeiner Haushalt (steuerfinanzierter Bereich):

Der Wert von -58 % liegt deutlich unter der Richtgrösse von 100 %.

Selbstfinanzierungsgrad Wasser (Spezialfinanzierung):

Der Selbstfinanzierungsgrad mit 80 % ist unter der Richtgrösse von 100%. Dies deutet darauf hin, dass die Investitionen im Bereich Wasser nicht durch eigene Mittel gedeckt werden können, was langfristig zu einer erhöhten Verschuldung führen würde.

Selbstfinanzierungsgrad Abwasser (Spezialfinanzierung):

Für das Jahr 2027 ist der Selbstfinanzierungsgrad stark negativ. Dies deutet darauf hin, dass die Investitionen im Bereich Abwasser nicht durch eigene Mittel gedeckt werden können, was langfristig zu einer erhöhten Verschuldung führen würde.

Zinsbelastungsanteil
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ der Gemeinde durch Zinsaufwendungen für Schulden gebunden ist. Ein niedriger Zinsbelastungsanteil bedeutet einen grösseren finanziellen Spielraum, da weniger Mittel für den Schuldendienst aufgewendet werden müssen. Der aktuelle Wert von 0 % ist positiv zu bewerten und liegt unter der Richtgrösse von < 4 %. Dies zeigt, dass die Gemeinde derzeit eine geringe Zinslast hat und somit in einer noch guten Position ist, ihre finanzielle Flexibilität zu wahren. Aus Sicht der HRM2-Richtwerte ist dieser Wert als "gut" einzustufen.

Kapitaldienstanteil
Mit einem Kapitaldienstanteil von 6 % wird gemessen, welcher Anteil des Haushalts für den Kapitaldienst (Zinsen und Tilgung) aufgebracht werden muss. Die HRM2-Richtwerte sehen in dieser Kennzahl eine Belastung von < 5 % als tragbar an. Der aktuelle Wert liegt leicht darüber, was darauf hindeutet, dass die finanzielle Belastung durch Kapitalkosten noch akzeptabel ist, aber eng überwacht werden sollte, um ein weiteres Ansteigen zu vermeiden.

Selbstfinanzierungsanteil
Der Selbstfinanzierungsanteil liegt bei -5 % und gibt an, welcher Teil des erwirtschafteten Ertrags zur Finanzierung der Investitionen genutzt wird. Dieser Wert liegt unter der HRM2-Richtgrösse von > 20 %, was bedeutet, dass die Gemeinde zur Finanzierung ihrer Investitionen auf externe Mittel angewiesen ist. Dies wird als ungenügender Wert eingestuft. Es wäre jedoch wünschenswert, den Selbstfinanzierungsanteil zu erhöhen, um die Abhängigkeit von Fremdfinanzierung zu verringern.

Investitionsanteil
Der Investitionsanteil beschreibt das Verhältnis der Bruttoinvestitionen zu den Gesamtausgaben der Gemeinde. Mit einem Wert von 8 % wird eine eher schwache Investitionstätigkeit verzeichnet. Gemäss HRM2-Richtwerten ist dies ein akzeptabler Wert, allerdings sollte die Gemeinde weiterhin sicherstellen, dass ihre Investitionen nachhaltig und bedarfsgerecht geplant sind, um sowohl zukünftige Finanzierungsbedarfe als auch den Erhalt der Infrastruktur angemessen zu berücksichtigen.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung Artengliederung zeigt die Gliederung der Konten und Transaktionen nach den Arten von Aufwänden und Erträgen.

Artengliederung	R 2025	B 2026	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030	P 2031
Fiskalertrag	24'047'802	25'870'970	26'135'930	27'754'128	30'104'132	31'913'400	33'093'428
Regalien und Konzessionen	333'468	306'710	306'710	306'710	306'710	306'710	306'710
Entgelte	14'195'961	15'882'110	15'993'140	14'327'209	13'717'988	17'562'216	14'261'060
Verschiedene Erträge	46'209	0	0	0	0	0	0
Entnahmen Fonds u. SF	573'229	1'077'840	1'199'200	1'013'775	914'095	882'932	908'737
Transferertrag	14'150'208	14'905'820	13'148'700	13'565'535	13'981'381	14'879'836	15'328'428
Interne Verrechnungen	589'270	517'670	421'040	421'040	421'040	421'040	421'040
Personalaufwand	-22'308'459	-23'219'100	-24'070'070	-24'555'287	-25'375'996	-25'900'165	-26'153'592
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-9'870'578	-10'827'120	-10'926'040	-10'594'363	-10'646'698	-10'698'284	-10'731'971
Einlagen in Fonds u. SF	-450'443	-159'540	0	-349'832	-488'574	-526'903	-506'895
Transferaufwand	-22'136'708	-22'640'360	-24'719'130	-25'313'582	-26'320'546	-27'217'061	-28'016'154
Interne Verrechnungen	-589'270	-517'670	-421'040	-421'040	-421'040	-421'040	-421'040
Betriebliches Ergebnis v. Abschreibungen	**-1'419'310**	**1'197'330**	**-2'931'560**	**-3'845'707**	**-3'807'507**	**1'202'680**	**-1'510'249**
Abschreibungen	-3'170'372	-3'256'030	-3'200'800	-3'345'157	-3'368'837	-3'371'596	-3'558'952
Betriebliches Ergebnis	**-4'589'682**	**-2'058'700**	**-6'132'360**	**-7'190'864**	**-7'176'344**	**-2'168'916**	**-5'069'201**
Finanzertrag	4'324'257	10'466'580	2'133'430	11'789'787	2'342'930	2'442'930	3'086'930
Finanzaufwand	-320'677	-737'700	-763'500	-1'188'500	-1'818'500	-2'172'500	-2'310'500
Ergebnis aus Finanzierung	4'003'580	9'728'880	1'369'930	10'601'287	524'430	270'430	776'430
Operatives Ergebnis	**-586'102**	**7'670'180**	**-4'762'430**	**3'410'423**	**-6'651'914**	**-1'898'486**	**-4'292'771**
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis	**-586'102**	**7'670'180**	**-4'762'430**	**3'410'423**	**-6'651'914**	**-1'898'486**	**-4'292'771**

Die Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung ordnet die Aufwände und Erträge den jeweiligen Aufgaben und Funktionen der Gemeinde zu. Anders als bei der Artengliederung, die nach der Art der Aufwände und Erträge differenziert, konzentriert sich die funktionelle Gliederung darauf, welchem Zweck oder welcher Funktion diese Transaktionen dienen.

Funktionale Gliederung	R 2025	B 2026	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030	P 2031
Allgemeine Verwaltung	-4'328'226	-4'830'250	-4'896'930	-4'907'666	-4'913'485	-5'010'443	-5'239'630
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	703'308	140'740	69'300	-92'106	-109'256	-126'577	-144'069
Bildung	-15'038'196	-15'712'080	-15'972'900	-16'446'382	-17'172'022	-17'496'392	-17'607'965
Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	-1'334'501	-1'217'960	-1'450'610	-1'371'922	-1'303'634	-1'267'895	-1'235'258
Gesundheit	-5'730'846	-5'633'410	-7'173'170	-7'520'675	-7'885'441	-8'268'328	-8'670'243
Soziale Sicherheit	-9'533'390	-10'423'520	-10'720'020	-11'111'355	-11'615'455	-12'021'647	-12'338'834
Verkehr	-1'640'873	-2'338'530	-2'353'840	-2'195'852	-2'240'391	-2'262'475	-2'326'231
Umweltschutz und Raumordnung	-1'147'385	1'599'410	1'504'260	-403'377	-1'554'495	1'966'037	-1'447'359
Volkswirtschaft	297'174	238'490	163'650	131'769	131'769	131'769	131'769
Finanzen und Steuern	37'166'834	45'847'290	36'067'830	47'327'990	40'010'497	42'457'464	44'585'048
Ergebnis	**-586'102**	**7'670'180**	**-4'762'430**	**3'410'423**	**-6'651'914**	**-1'898'486**	**-4'292'771**

Investitionsrechnung

Über die gesamte Planperiode von 2027 – 2031 sind Nettoinvestitionen von rund CHF 32.3 Mio. geplant. Die Investitionen sind im Anhang des IAFP detailliert aufgeführt.

Die Investitionsrechnung Artengliederung zeigt die Gliederung der Investitionen nach den Arten der Ausgaben.

Artengliederung	R 2025	B 2026	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030	P 2031
Ausgaben							
Strassen/Verkehrswege	-1'524'230	-100'000	-425'000	-2'005'000	-1'100'000	-2'760'000	-1'400'000
Übrige Tiefbauten	-1'234'587	-1'509'000	-1'055'000	-3'455'000	-3'845'000	-2'895'000	-985'000
Hochbauten	-355'650	0	-600'000	-800'000	-1'847'000	-5'735'000	-3'000'000
Mobilien	-324'616	0	-1'101'000	-256'000	0	0	0
Übrige Sachanlagen	-311'368	-1'200'000	-385'000	0	0	0	0
Total Sachanlagen	**-3'750'451**	**-2'809'000**	**-3'566'000**	**-6'516'000**	**-6'792'000**	**-11'390'000**	**-5'385'000**
Software	-129'615	-42'200	0	0	0	0	0
Übrige immaterielle Anlagen	-715'720	-1'199'000	-1'378'000	-880'000	-598'000	-100'000	0
Total immaterielle Anlagen	**-845'335**	**-1'241'200**	**-1'378'000**	**-880'000**	**-598'000**	**-100'000**	**0**
Total Investitionsausgaben	**-4'595'787**	**-4'050'200**	**-4'944'000**	**-7'396'000**	**-7'390'000**	**-11'490'000**	**-5'385'000**
Einnahmen							
Investitionsbeiträge vom Bund	190'087	0	0	0	0	0	0
Investitionsbeiträge von Kantonen	12'000	36'800	36'800	0	0	0	0
Investitionsbeiträge von Gemeinden	0	0	41'700	0	0	0	0
Investitionsbeiträge von öff. Untern.	0	0	24'500	0	0	0	0
Anschlussgebühren öff. Unternehmungen	0	0	0	0	0	0	0
Investitionsbeiträge von Privaten	0	51'500	51'500	0	0	0	0
Anschlussbeiträge von priv. Unternehm.	27'819	0	0	347'000	347'000	347'000	347'000
Erschliessungsbeiträge	179'649	0	0	0	0	0	0
Anschlussbeiträge von priv. Haushalten	107'229	105'000	255'000	625'000	625'000	625'000	625'000
Rückzahlung Darlehen	300'000	0	0	0	0	0	0
Total Investitionseinnahmen	**816'784**	**193'300**	**409'500**	**972'000**	**972'000**	**972'000**	**972'000**
Nettoinvestitionen	**-3'779'003**	**-3'856'900**	**-4'534'500**	**-6'424'000**	**-6'418'000**	**-10'518'000**	**-4'413'000**

Die Investitionsrechnung nach der funktionalen Gliederung zeigt die Höhe der Nettoinvestitionen in den einzelnen Funktionen und Aufgaben.

Funktionale Gliederung	R 2025	B 2026	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030	P 2031
Allgemeine Verwaltung	-259'286	-42'200	-600'000	-800'000	-1'847'000	-5'735'000	-3'000'000
Öffentliche Sicherheit	0	0	-129'000	0	0	0	0
Bildung	-177'224	0	-710'000	-256'000	0	0	0
Kultur und Freizeit	-118'214	5'000	-10'000	-45'000	-45'000	-95'000	-95'000
Gesundheit	300'000	0	0	0	0	0	0
Soziale Sicherheit	0	0	0	0	0	0	0
Verkehr	-1'968'054	-380'000	-967'000	-2'005'000	-1'100'000	-2'760'000	-1'400'000
Umwelt und Raumplanung	-1'244'856	-2'239'700	-1'799'700	-3'318'000	-3'426'000	-1'928'000	82'000
Volkswirtschaft	-311'368	-1'200'000	-318'800	0	0	0	0
Finanzen und Steuern	0	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	**-3'779'003**	**-3'856'900**	**-4'534'500**	**-6'424'000**	**-6'418'000**	**-10'518'000**	**-4'413'000**

Globalbudgets

Diese Tabelle zeigt die Entwicklung der Globalbudgets der Aufgabenbereiche über die Planjahre. Die Saldi der Aufgabenbereiche des Jahres 2027 bilden das Gesamtbudget 2027. Die Informationen zu den einzelnen Globalbudgets finden Sie im Mittelteil des IAFP 2027-2031 (Kapitel Aufgabenbereiche).

	R 2025	B 2026	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030	P 2031
Ergebnis	**-586'102**	**7'670'180**	**-4'762'430**	**3'410'423**	**-6'651'914**	**-1'898'486**	**-4'292'771**
Gemeindeentwicklung und Hochbau	**2'183'925**	**10'854'580**	**2'269'240**	**9'967'583**	**-655'658**	**2'906'500**	**-53'134**
Räumliche Entwicklung und Baugesuche	-1'110'247	1'767'450	1'688'230	-222'453	-1'376'093	2'143'706	-1'272'788
Wirtschaft	297'174	238'490	163'650	131'769	131'769	131'769	131'769
Immobilienmanagement	2'996'999	8'848'640	417'360	10'058'267	588'666	631'026	1'087'885
Leben in Birsfelden	**-2'777'248**	**-2'707'110**	**-2'817'810**	**-2'775'925**	**-2'770'515**	**-2'765'197**	**-2'728'724**
Freizeit, Kultur und Sport	-1'619'828	-1'368'840	-1'436'180	-1'392'802	-1'384'579	-1'376'431	-1'337'108
Generationenübergreifende familienergänzende Angebote	-628'831	-810'570	-848'970	-849'989	-851'014	-852'043	-853'078
Angebote für Jugendliche und Kinder	-528'589	-527'700	-532'660	-533'134	-534'922	-536'723	-538'537
Sicherheit	**1'371'320**	**923'320**	**779'140**	**619'205**	**603'533**	**587'698**	**571'699**
Polizei	1'621'609	1'141'380	980'650	969'191	957'619	945'937	934'145
Feuerwehr	-77'330	-37'460	-25'090	-92'149	-96'330	-100'558	-104'834
Bevölkerungsschutz	-172'959	-180'600	-176'420	-257'837	-257'756	-257'681	-257'612
Umwelt, Ver- und Entsorgung	**128'453**	**-830'520**	**-1'338'110**	**-847'643**	**-554'306**	**-462'430**	**-520'189**
Umweltschutz	-347'188	-495'620	-643'690	-648'405	-653'156	-657'950	-662'785
Abfallvermeidung und Abfallbeseitigung	-101'971	-103'800	-117'250	-101'202	-72'114	-58'046	-57'521
Wasserversorgung	393'116	159'540	-70'290	349'832	488'574	526'903	506'895
Abwasserbeseitigung	-461'571	-974'040	-936'660	-912'573	-841'981	-824'886	-851'216
Multimedianetz (MMN)	646'067	583'400	429'780	464'705	524'371	551'549	544'437
Strassen, Grünflächen und Verkehr	**-1'959'704**	**-2'759'080**	**-2'745'070**	**-2'586'335**	**-2'630'134**	**-2'651'486**	**-2'714'518**
Strassen, Grünflächen und Verkehr	-1'959'704	-2'759'080	-2'745'070	-2'586'335	-2'630'134	-2'651'486	-2'714'518
Stadtbüro	**-278'519**	**-312'850**	**-334'640**	**-338'612**	**-342'624**	**-346'677**	**-350'772**
Stadtbüro	-278'519	-312'850	-334'640	-338'612	-342'624	-346'677	-350'772
Soziales	**-7'406'669**	**-8'119'290**	**-8'204'280**	**-8'445'932**	**-8'764'151**	**-9'007'303**	**-9'183'099**
Sozialhilfe	-6'701'844	-7'064'990	-7'486'920	-7'721'397	-8'032'180	-8'267'623	-8'435'423
Mietzinsbeiträge	-100'644	-100'000	-100'000	-105'000	-110'250	-115'763	-121'551
Kindes- und Erwachsenenschutz	-710'069	-820'300	-732'360	-733'610	-734'866	-736'129	-737'398
Asylwesen	105'888	-134'000	115'000	114'075	113'145	112'211	111'272
Bildung	**-14'864'329**	**-15'411'670**	**-15'697'490**	**-16'170'445**	**-16'895'556**	**-17'219'392**	**-17'330'431**
Kindergarten, Primar- und Musikschule	-14'864'329	-15'411'670	-15'697'490	-16'170'445	-16'895'556	-17'219'392	-17'330'431
Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen (QF)	**23'016'669**	**26'032'800**	**23'326'590**	**23'988'528**	**25'357'497**	**27'059'801**	**28'016'397**
Verwaltungsführung und QF	-4'359'709	-4'829'580	-4'881'600	-5'343'974	-6'029'779	-6'469'755	-6'667'182
Steuern	34'378'086	37'238'870	35'976'720	38'001'457	40'756'715	43'453'535	45'070'930
Gesundheit	-7'172'133	-7'294'790	-8'892'730	-9'332'898	-9'794'960	-10'280'008	-10'789'192
Ausgleich Spezialfinanzierungen	170'425	918'300	1'124'200	663'943	425'521	356'029	401'841

Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung zeigt die liquiditätswirksamen Geschäftsfälle während einer Periode. Der Finanzierungssaldo zeigt den entsprechenden Finanzbedarf der Periode.

Geldflussrechnung	**R 2025**	**B 2026**	**B 2027**	**P 2028**	**P 2029**	**P 2030**	**P 2031**
Total Aufwand	58'846'507	61'357'520	64'100'580	65'767'761	68'440'190	70'307'550	71'699'104
Total Ertrag	58'260'405	69'027'700	59'338'150	69'178'184	61'788'276	68'409'064	67'406'333
Ergebnis Erfolgsrechnung	**-586'102**	**7'670'180**	**-4'762'430**	**3'410'423**	**-6'651'914**	**-1'898'486**	**-4'292'771**
Geldunwirksame Aufwände							
Abschreibungen	3'170'372	3'256'030	3'200'800	3'345'157	3'368'837	3'371'596	3'558'952
Einlagen in Fonds u. Spezialfinanzierungen	450'443	159'540	0	349'832	488'574	526'903	506'895
Interne Verrechnungen	589'270	517'670	421'040	421'040	421'040	421'040	421'040
Geldunwirksame Erträge							
Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen	-573'229	-1'077'840	-1'199'200	-1'013'775	-914'095	-882'932	-908'737
Marktwertanpassung	-2'612'571	-8'429'000	0	-9'142'857	0	0	0
Interne Verrechnungen	-589'270	-517'670	-421'040	-421'040	-421'040	-421'040	-421'040
Cash Flow Erfolgsrechnung	**-151'088**	**1'578'910**	**-2'760'830**	**-3'051'220**	**-3'708'599**	**1'117'081**	**-1'135'661**
Investitionen							
Investitionen Ausgaben	-4'595'787	-4'050'200	-4'944'000	-7'396'000	-7'390'000	-11'490'000	-5'385'000
Investitionen Einnahmen	816'784	193'300	409'500	972'000	972'000	972'000	972'000
Finanzierungssaldo adj.	**-3'930'090**	**-2'277'990**	**-7'295'330**	**-9'475'220**	**-10'126'599**	**-9'400'919**	**-5'548'661**
Entwicklung Bilanz							
Bestand Flüssige Mittel	3'131'903	6'000'000	4'000'000	4'000'000	4'000'000	4'000'000	4'000'000
Verzinsliche Schulden für IAFP	67'000'000	69'000'000	77'000'000	85'000'000	93'000'000	99'000'000	103'000'000
Bilanzüberschuss	19'224'190	24'598'774	22'127'573	25'537'996	18'886'082	16'987'595	12'694'824

Die Geldflussrechnung ist kein Bestandteil der kantonalen Vorgabe zu HRM2. In dieser Darstellung wurden die Marktwertanpassungen eliminiert.

Investitionsrechnung: Budget 2027

Investitionen steuerfinanzierter Bereich:

Kredit	Aufgabenbereich	Liegenschaft/Strasse	Kommentar	Kredit	B 2027
SV = Sondervorlage, SV BB = Sondervorlagen bereits beschlossen, BU = Budgetkredit, BB = Bereits beschlossen, NK = Nachtragskredit NNB = Noch nicht beschlossen					
SV BB	Aussenraum	Aussenraum	Aussenraum Hardstrasse 21	2'247'000	600'000
BU	Feuerwehr	Feuerwehr	Ersatz Zugfahrzeug Feuerwehr	129'000	129'000
SV	Bildung	ICT	ICT-Primarschule 2027	710'000	710'000
BU	Bildung	Aussenraum	Ausführung Neugestaltung Aussenraum SH Sternenfeld Etappe 2	150'000	150'000
BU	Bildung	Aussenraum	Legatsentnahme Aussenraum		-150'000
NNB	MMN	MMN	MMN Leitungsersatz Hauptstrasse (NOB)	315'000	15'000
BU	MMN		Antennenanschlussgebühren		-5'000
NNB	Strassen	Zwinglistrasse	Belagsarbeiten Zwinglistrasse Nord	550'000	275'000
NNB	Strassen	Rheinstrasse	Belagsarbeiten Rheinstrasse Nord	300'000	150'000
BU	Strassen	Wischmaschine	Ersatz Wischmaschine 2027	262'000	262'000
BU BB, NK	Strassen	Brücke	Projektierung Birssteg (Postbrüggli) '24-'26	380'000	280'000
SV BB	Räumliche Entwicklung	Zentrum	Kredit QP Verfahren Zentrum 2.0	800'000	80'000
SV BB	Räumliche Entwicklung	Hardstrasse	Quartierplanung Hardstrasse	684'000	10'000
SV BB	Räumliche Entwicklung	Zentrum	Projektierungen Zentrum 2.0	1'800'000	663'000
BU, NK	Räumliche Entwicklung	Sternenfeld	Quartierentwicklung Sternenfeld 2024	135'000	70'000
BU BB	Räumliche Entwicklung	Hafen	Städtebauliches Konzept Hafen	110'000	25'000
BU	Räumliche Entwicklung	Zonenplanrevision	Zonenplanrevision Inhouse	250'000	50'000
NNB	Räumliche Entwicklung	Sportanlagen	PH2 und PH3: Arealentwicklung -ÖWA Sportanlage, geotechn. Untersuchung	200'000	200'000
BU	Räumliche Entwicklung	QP-Sternenfeld	Einnahmen QP Sternenfeld (K)		-36'800
BU	Räumliche Entwicklung	QP-Sternenfeld	Einnahmen QP Sternenfeld (P)		-51'500
BU	Volkswirtschaft	PV-Anlagen	PV-Anlagen	385'000	385'000
BU	Volkswirtschaft	PV-Anlagen	Investitionsbeiträge PV Anlagen		-66'200
			Total steuerfinanzierter Bereich	**9'407'000**	**3'744'500**

Investitionen Spezialfinanzierung Wasserversorgung:

Kredit	Aufgabenbereich	Liegenschaft/Strasse	Kommentar	Kredit	B 2027
SV = Sondervorlage, SV BB = Sondervorlagen bereits beschlossen, BU = Budgetkredit, BB = Bereits beschlossen, NK = Nachtragskredit, NNB = Noch nicht beschlossen					
BU BB	Wasserversorgung	QP Hardstrasse	Erschliessung QP Hardstrasse	340'000	220'000
NNB	Wasserversorgung	Zwinglistrasse	Leitungsersatz Zwinglistrasse	200'000	200'000
NNB	Wasserversorgung	NOB	Leitungsersatz NOB	2'100'000	65'000
BU	Wasserversorgung		Wasseranschlussgebühren		-60'000
			Total Wasserversorgung	**2'640'000**	**425'000**

Investitionen Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung:

Kredit	Aufgabenbereich	Liegenschaft/Strasse	Kommentar	Kredit	B 2027
SV = Sondervorlage, SV BB = Sondervorlagen bereits beschlossen, BU = Budgetkredit, BB = Bereits beschlossen, NK = Nachtragskredit					
BU	Abwasserbeseitigung	Diverse	Kanalsanierungen 2027	150'000	150'000
BU BB	Abwasserbeseitigung	Diverse	Entlastungsmassnahmen Kanalisation	300'000	255'000
BU	Abwasserbeseitigung		Kanalisationsanschlussbeiträge		-40'000
			Total Abwasserbeseitigung	**450'000**	**365'000**
			Total Einwohnergemeinde	**12'497'000**	**4'534'500**

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Gemeindesteuerfüsse für das Jahr 2027 betragen:
   - Natürliche Personen: 62 %
   - Juristische Personen: 55 %

2. Allen Globalbudgets der Aufgabenbereiche 2027 und dem sich ergebenden Defizit von CHF 4'762'430 wird zugestimmt.

3. Dem Investitionsbudget 2027 mit Nettoinvestitionen von CHF 4'534’500 wird zugestimmt.

4. Der IAFP 2027 – 2031 wird zur Kenntnis genommen.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

Birsfelden, 27. Oktober 2026, GRB Nr. 2026-515

GEMEINDERAT BIRSFELDEN





Ch. Hiltmann	M. Schürmann
Gemeindepräsident	Leiter Gemeindeverwaltung

Bericht der Rechnungsprüfungskommission zum Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2027 - 2031

Prüfungsauftrag

Gemäss ihrem Auftrag hat die Rechnungsprüfungskommission (RPK) den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2027 - 2031 und insbesondere das darin enthaltene Budget 2027 der Gemeinde Birsfelden geprüft. Dem Auftrag zugrunde liegen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und die Gemeinderechnungsverordnung.

Prüfungsbefund und Antrag

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen und Diskussionen kommt die RPK zum Ergebnis, dass das Budget 2027 der Gemeinde Birsfelden sachlich korrekt ist und den Vorgaben aus dem Gemeindegesetz und der Gemeinderechnungsverordnung entspricht. Die Globalbudgets der Aufgabenbereiche gemäss dem Reglement betreffend dem globalen Leistungsauftrag sind inhaltlich plausibel. Der Gemeindeversammlung empfiehlt sie daher, das Budget 2027 mit den Globalbudgets der Aufgabenbereiche und den Investitionen in der vorliegenden Form zu genehmigen und den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen.

Birsfelden, 2. November 2026

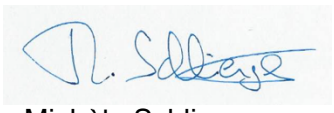

Michèle Schlienger
Präsident



Michael Dörr
Vizepräsident

Ausführungen zum Bericht der Rechnungsprüfungskommission zum Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2027 - 2031

Prüfungsdurchführung

Unter Berücksichtigung des Kriteriums der Wesentlichkeit wurde die Prüfung wie folgt durchgeführt:

- Beurteilung der Plausibilität der Globalbudgets der Aufgabenbereiche für das Jahr 2027 aufgrund des Vergleichs mit der Rechnung 2025 und dem Budget 2026
- Berücksichtigung sonstiger wesentlicher Informationen (Budgetbrief des Kantons, Erläuterungen des Gemeinderates, Abteilung Finanzen, etc.)
- Einholen zusätzlicher Informationen bei den zuständigen Personen

Ergebnis des Budgets 2027

Im Budgetjahr 2027 wird ein Defizit prognostiziert. Der erwartete Verlust beträgt CHF 4'762’430, was CHF 12.4 Mio. schlechter ist als im Vorjahresbudget 2026. Im Budgetjahr 2026 waren Aufwertungsgewinne von rund CHF 10 Mio. enthalten, die das Ergebnis positiv beeinflussten. Die Verschlechterung des Budgets 2027 gegenüber dem Budget 2026 ohne diesen Sondereffekt beträgt rund CHF 2.4 Mio.

Mit den Nettoinvestitionen in Höhe von CHF 4'534’500.- beläuft sich der Finanzierungssaldo gemäss Geldflussrechnung auf rund CHF -7.3 Mio. für das Jahr 2027. Die Schulden steigen gegenüber dem Rechnungsjahr 2025 um weitere CHF 10 Mio. auf CHF 77 Mio. an.

Bemerkungen zum Budget 2027 und zum Finanzplan bis 2031

Laufende Rechnung

Die grössten Abweichungen sind in den Bereichen «Gemeindeentwicklung und Hochbau», «Umwelt, Ver- und Entsorgung» und «Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen».

Das Nettoergebnis im Bereich «Gemeindeentwicklung und Hochbau» ist im Budget 2027 um CHF 8.6 Mio. tiefer, da im Vorjahresbudget ein einmaliger Aufwertungsgewinn für die «Zentrumsplanung 2.0» von CHF 8.4 Mio. geplant war.

Im Bereich «Umwelt, Ver- und Entsorgung» wird gegenüber dem Vorjahresbudget eine Verschlechterung des Nettoergebnisses um rund CHF 0.5 Mio. erwartet. Hauptgründe sind einerseits benötigte Gerätschaften und externe Dienstleister, die im Globalbudget Wasser benötigt werden. Andererseits fallen im Globalbudget Umwelt ebenfalls höhere Personalkosten an.

Der Bereich der Verwaltungsführung hat einerseits tiefere Einnahmen im Globalbudget «Steuern» von rund CHF 1.2 Mio. aufgrund von fehlenden Einnahmen im Lasten- und Ressourcenausgleich. Andererseits steigen die Kosten des Globalbudgets «Gesundheit» um CHF 1.6 Mio. an.

Der Lasten- und Ressourcenausgleich wurde zugunsten der Gebergemeinden angepasst. Diese müssen weniger abgeben, was den Verteilungstopf für die Nehmergemeinden, darunter u.a. Birsfelden, reduziert. Dies wird auch in den weiteren Planjahren zu tieferen Einnahmen führen.

Investitionsrechnung

Der Investitionsbetrag für das Budget 2027 beläuft sich auf CHF 4'534’500.-. Die Investitionen werden weiterhin auf den Minimalbedarf von rund CHF 4 Mio. pro Jahr geplant und ausgerichtet.

Die beiden grössten Positionen sind die «ICT-Primarschule» mit CHF 0.7 Mio. und der «Aussenraum Hardstrasse 21» mit CHF 0.6 Mio.

Mit der Genehmigung des Budgets stimmt die Gemeindeversammlung neuen Investitionen mit einem Total von netto TCHF 851 zu.

Finanzplan bis 2031

Aufgrund des aktuellen Projektfortschritts kann der ursprünglich für das Jahr 2027 vorgesehene Aufwertungsgewinn noch nicht realisiert werden. Die entsprechende Ertragsrealisierung wird neu für das Planjahr 2028 erwartet. Dies führt gemäss der aktuellen Finanzplanung zu einem positiven Jahresergebnis von rund CHF 3.4 Mio. im Jahr 2028.

In den weiteren Folgejahren werden weiterhin negative Ergebnisse von bis zu CHF 7 Mio. erwartet, was die finanzielle Lage der Gemeinde stark belastet. Die Hauptgründe sind die steigenden Kosten in der Bildung, wie auch der Gesundheit, sowie die für die Gemeinde Birsfelden negative Entwicklung des Lasten- und Ressourcenausgleichs.

Die Verschuldung wird bis zum Planjahr 2031 voraussichtlich auf über CHF 100 Mio. ansteigen.